

Hansische Geschichtsblätter

Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom
Hansischen Geschichtsverein**

Sonderdruck
aus dem 139. Jahrgang 2021

**"Krieg und Frieden"
in den Praktiken der Konfliktführung um 1370
und der "Friede von Stralsund"**

von Philipp Höhn

c a l l i d u s .

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2021

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-09-9

„Krieg und Frieden“ in den Praktiken der Konfliktführung um 1370 und der „Friede von Stralsund“

von Philipp Höhn

**“War and Peace”.
The Treaty of Stralsund contextualized
in the practices of conflict management around 1370**

Abstract: This article studies the negotiations of Stralsund in the year 1370 in the context of contemporary practices of conflict management in the Baltic and in Europe. Rereading the historiography critically, it questions the general scholarly assumption that the negotiations led to a stable, lasting peace. More generally, it subjects the received wisdom of Hanseatic scholarship on the subject of peace and war to a critical examination. By analyzing the political semantics and the contemporary practice of conflict management, it argues that the actors had only a vague notion of the duration of the treaty and the degree to which it constrained both signatories' actions in the future, a state of affairs typical for conflict management in fourteenth century. The parties were scarcely able to create a stable, lasting peace, nor were they particularly interested in doing any such thing. Their intention was rather to communicate with one another and to reduce conflicts to a medium or low level. In comparison with other examples, this opens a broader perspective, one which serves not only to contextualize the negotiations of Stralsund themselves but also to rethink the structural dimensions of violence and non-violence in fourteenth-century political and economic communication in the Baltic.

Irritationen um einen Friedensschluss

Zum 600. Jubiläum des Friedens von Stralsund 1970 wies Konrad Fritze auf einen Umstand hin, der ihn irritierte. In den Chroniken der Hansestädte und den Chroniken skandinavischer Provenienz begegneten ihm nur dürftige Hinweise auf ein Ereignis, von dem er meinte, dass es einschneidenden Charakter hatte: den Frieden von Stralsund.¹

In der Chronik des Franziskanerlesemeisters Detmar, die er als ausführlichsten zeitnahen Text identifizierte, begegnete ihm nur ein dürrer Verweis:

„In deme jare Cristi 1369 do treckeden de stede der coplude mit groter macht in Denemarken unde vorworven al eren willen. de koplude wünnen do Copenhagen, Helsingore, Valsterboden, Schonore, Nycophinghen unde Alsholm. dar na quemen se tho deghedingen mit des rikes rade, unde untfengen dat land tho Sconen sesteyn jar in to beholdene vor eren schaden. do de tyd umme quam, do wart den Denen dat lant wedder antwordet.“²

Die Hansestädte seien in einem mit militärischen Mitteln ausgetragenen Konflikt mit dem dänischen König Waldemar IV. gewesen; dann habe man mit dem dänischen Reichsrat über Kompensationen für den Schaden verhandelt und Schonen übergeben bekommen, das nach fünfzehn Jahren wieder überantwortet worden sei. In den übrigen Chroniken finde man nicht mehr; in den Stralsunder Chroniken noch nicht mal einen Hinweis darauf, dass der Friedensschluss in Stralsund stattgefunden habe. Andere Chroniken berichten ebenfalls von einer gewaltsamen Auseinandersetzung, von der Flucht Waldemars IV. und von dem erfolgreichen Bemühen der Städte, danach Schadensersatz für erlittene Schäden zu erhalten.³ Das sind die drei Stufen in den hansestädtischen chronikalischen Darstellungen.⁴ In den skandinavischen Chroniken fielen unter Umständen die Kompensationszahlungen heraus. In manchen der Chroniken wird explizit wie bei Detmar die fünfzehnjährige Verpfändung der Sundschlösser (hier interessanterweise Schonens) erwähnt – doch

¹ Fritze 1970, S. 84 und 91: „Ausdrücklich und präzise wird nämlich der Stralsunder Frieden in keiner Chronik des 14. bis 16. Jh. erwähnt. Nicht eine von ihnen – weder eine hansestädtische noch eine holsteinische, mecklenburgische, pommersche, preußische, dänische oder schwedische – weiß den genauen Ort und Zeitpunkt des Friedenschlusses zwischen den Vertretern der Hanse und Dänemark anzugeben“ (S. 84); ähnlich auch Wernicke 1998, S. 2–3.

² Koppmann 1884, S. 541, Nr. 738. Zu den Textstellen auch die Zusammenstellung bei Schwebel 1970.

³ Am ehesten in die Richtung der Friedensrhetorik geht noch Hermann Korner – Schwalm 1895, Fass. D und B, 286, §. 865; dazu Fritze 1970, S. 84–85.

⁴ Intensiv untersucht bei Schwebel 1970.

ein „Friedensschluss in Stralsund“ findet sich nicht. Was Fritze unter dem „Stralsunder Frieden“ subsumierte, erscheint in den Quellen nicht als Gedenken an einen „Friedensschluss“; vielmehr als eine Abfolge von Konflikt und Kommunikation über die Regulierung des Konflikts. Für die Chronisten war es offenbar nicht zentral, die Ereignisse von 1369/70 als Friedensschluss zu beschreiben. Eine städtische Erinnerungskultur an den Stralsunder Frieden, wie sie etwa für die Schlacht von Bornhöved in Lübeck evident ist, scheint es mit wenigen Ausnahmen nicht gegeben zu haben.⁵

Frieden erscheint somit aus Sicht der Zeitgenossen – liest man spätmittelalterliche Chroniken als Ausdruck des Selbstverständnisses und der Repräsentation städtischer Eliten⁶ – nicht als die Schlüsselkategorie, um die Ereignisse der 1360er Jahre zu erfassen. Das ist anders als in den Dokumenten, die aus den Verhandlungen des dänischen Reichsrates und der Hansestädte resultierten, in denen explizit von einem „steten Frieden“ die Rede ist und die ich in diesem Artikel vergleichend kontextualisieren möchte.

Wie ist die Diskrepanz zwischen der Sprache der Vertragsdokumente und der Chroniken zu erklären? Und ist dies überhaupt eine Diskrepanz? Zwar erlauben diese Chroniken nur einen sehr eingeschränkten Blick auf die sozialen Realitäten, da sie Geschichtsbilder städtischer Führungsgruppen spiegeln und ausgestalten. Die hinter solchen Geschichtsbildern befindlichen Wahrnehmungshorizonte sind aber nicht so einfach zu übergehen. Sie geben Deutungsmuster der Umwelt wieder, die Selbstbildern der städtischen Eliten entsprangen oder aber auf solche aufbauten und Identität beschworen. Betrachtet man die chronikalischen Berichte somit als Narrativierung des Geschichtsbildes städtischer Führungsschichten, so zeigt sich eine Diskrepanz zwischen Quellenbefunden und Forschungsbild. Denn der Frieden von Stralsund und das Interesse der Hansestädte am Frieden zugunsten des Handels ist ein Schlüsselmotiv vieler Darstellungen zur Hansegeschichte. Warum schrieben die hansestädtischen und skandinavischen Chronisten nicht explizit und detailreich über den Frieden von Stralsund? Und wie ist der Unterschied zwischen den Dokumenten aus den Verhandlungen und den Forschungsbildern zu erklären? Beiden Fragen gehe ich in diesem Artikel nach und beide führen zu den Praktiken der Konfliktführung um 1370, in die ich die Ereignisse einordnen möchte.

Zum „Einordnen“ behandle ich zwei Felder, in denen die Vertragsdokumente von Stralsund verortet werden: erstens in der politischen Sprache und den damit verbundenen Zeitprojektionen von Gewalt und Nichtgewalt im Ostseeraum um 1370, zweitens in den Verfahren der Konfliktregulierung

⁵ Dazu Möbius 2012.

⁶ So Schmidt 2000; Wriedt 2000.

und in der Frage, wie in diesen Verfahren Offenheit und Verbindlichkeit interpretiert wurden. In einem dritten Schritt setze ich die Resultate dann in Bezug zu gegenwärtigen Forschungsbefunden zum spätmittelalterlichen Konflikttastrag im europäischen Vergleich. Die Projektionen von „Dauer“ und „Verbindlichkeit“ sind die Kategorien, über die ich die Ereignisse von Stralsund einordnen möchte. In Konfliktkommunikation ist beides zentral: Der Entwurf oder besser die Entwürfe von Zeitlichkeit durch die historischen Akteure und die Frage, inwieweit die Konfliktbeteiligten sich auf Verbindlichkeiten einlassen. Zugleich sind diese Kategorien aber auch wichtig für die impliziten Friedenskonzepte der Forschung im 19. und 20. Jahrhundert, die solchen „Frieden“ eine hohe Stabilität und Verbindlichkeit zubilligten.

„Krieg“ und „Frieden“ oder „Feindschaft“ und „Freundschaft“?

Die Ereignisse von Stralsund haben für die geschichtswissenschaftliche Beschäftigung mit der Hanse einen hohen Stellenwert – als Zäsur, als Beginn einer Blütephase oder als Kippunkt. Keinem anderen Ereignis der hansischen Geschichte wurden drei der Pfingsttagungen gewidmet.⁷ 1870 feierten die Stadt Stralsund und Honoratioren und Wissenschaftler aus verschiedenen Hansestädten den – so Wilhelm Mantels – 500 Jahre zuvor geschlossenen „denkwürdigen Frieden, der den Sieg der Hansestädte über König Waldemar IV. von Dänemark bestätigte und ein Ausgangspunkt für die unbestrittene Herrschaft der Hanse in den nordischen Meeren ward“⁸ und beschlossen die ein Jahr später vollzogene Gründung des Hansischen Geschichtsvereins (HGV).

1870 wurde kein Friedensschluss, sondern ein doppelter Sieg gefeiert. Die Gründung des HGVs fand im Zusammenhang mit der Gründung des zweiten deutschen Kaiserreichs in einem latenten dänemarkfeindlichen Klima statt.⁹ Gleichsam folgerichtig erschien im ersten Band der Hansischen Geschichtsblätter ein Aufsatz über die hansischen „Kriegergestalten“ Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen,¹⁰ aber kein Beitrag über die Verhandlungen in Stralsund. Der „Frieden von Stralsund“ erschien als symbolisches Ereignis, bei dem die nationale Größe aus dem Antagonismus

⁷ 1920 fand keine Pfingsttagung statt – dazu Weczerka 1970, S. 70.

⁸ Mantels 1871a, S. 3; dazu Kümper 2020, S. 22–25.

⁹ Zwar waren die Motive und politischen Vorstellungen der einzelnen Akteure, die an der Gründung des HGVs beteiligt waren, sicher verschieden, doch sie standen auf einem gemeinsamen Grund, auf dem sich regionale Herkunft, politische Interessen und die akademische Sozialisation vieler der (wissenschaftlichen) Mitglieder verbanden. Dazu Groth 2016, S. 292–294.

¹⁰ Mantels, 1871b.

zwischen Dänen und (Nord-)Deutschen hergeleitet wurde.¹¹ 100 Jahre später feierte der Hansische Geschichtsverein erneut den Stralsunder Frieden; diesmal mit einem Schwerpunkt in den Hansischen Geschichtsblättern. Dabei wurde ereignis-, struktur- und diplomatiegeschichtlich nachvollzogen, wie es zum Friedensschluss kam.¹² Im Zentrum stand die Frage, welchen Stellenwert der Frieden von Stralsund für die hansische Geschichte habe. Ähnlich ließen die Debatten dazu auch in der DDR, wo auch der Zäsurcharakter der Ereignisse von Stralsund im Fokus stand. Zwei Schlüsselbegriffe blieben 1870 und 1970 die gleichen, um die Ereignisse von Stralsund zu interpretieren: Krieg und Frieden. Damit verband sich die Einteilung der Hansegeschichte in Phasen des Aufstiegs, der Blüte und des Niederganges mit diesen Kategorien und mit als Zäsuren wahrgenommenen Friedensverträgen (Stralsund 1370 und Utrecht 1474). (Staatlicher) Krieg und (staatliche) Friedensschlüsse im Sinne des westfälischen Systems waren demnach Kategorien, nach denen sich wirtschaftliche und politische Krisen-, aber auch Blütezeiten einordnen ließen.

Subkutan war inzwischen der Begriff des Friedens für die Hansegeschichtsschreibung noch zentraler, denn die vermeintliche besondere hansische Friedfertigkeit der Hansen in einer feindseligen adeligen Umwelt schien eine besondere bürgerliche Fortschrittlichkeit zu spiegeln. Eine Episode wurde häufig zitiert, um diese zu illustrieren. So werde vom Lübecker Bürgermeister Hinrich Castorp (1419–1488) berichtet, er habe gesagt, man solle tagfahren, denn schnell sei das (Kriegs-)Fähnlein an die Stange gebunden, aber nur schwer ehrenvoll wieder abgenommen.¹³ Seit den 1930ern wurde Castorps „Fähnlein“-Formulierung zu einem Motiv, um die scheinbare Friedfertigkeit der Hansen zu belegen, wobei Castorp bisweilen zum Vorbegründer des europäischen Geists stilisiert wurde.¹⁴ Das macht die vermeintliche Aussage von Castorp suspekt, vor allem aber ist sie nicht als tatsächlich gemachte Aussage historisch belegbar.¹⁵ Insofern taugt das verkürzte Castorp-Zitat nur bedingt als Motto hansischen außenpolitischen Handelns im späten Mittelalter; es deutet aber auf die Friedensvorstellungen der modernen Rezipienten im 20. Jahrhundert und ihre Vorstellungen von vermeintlicher hanseatischer Friedfertigkeit hin.

¹¹ Baur 2018, S. 21–22.

¹² Von Brandt 1970; Stoob 1970; Dollinger 1970; Goetz 1970.

¹³ Dazu Kypta 2016, S. 523 m. Anm. 1.

¹⁴ Groth/Höhn 2018, S. 342.

¹⁵ So auch Jenks 1996, S. 405. Den schwierigen Quellenbefund hat schon Rörigs Schüler Neumann 1932, S. 81–82 herausgearbeitet.

Solch eine Leitdichotomie ist nicht unproblematisch, denn sie erweist sich als zeit- und standortgebundene Kategorie, gebunden an souveräne Staaten, die eher Sonder-, denn Normalfall der Geschichte sind.¹⁶ In der Mediävistik stehen die Begriffe schon länger unter dem Anachronismusverdacht, letztlich Bilder des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich an Vorstellungen des modernen Nationalstaats orientieren, zu transportieren. Schon Otto Brunner forderte, rechtliche Begriffe, die durch die Staatsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt seien, nicht auf vormoderne Gesellschaften anzuwenden, sondern basierend auf den Schlüsselbegriffen der Quellsprache die Rechtsordnung dieser Zeit zu rekonstruieren. Dabei sah er die Fehde als subsidiäres Rechtsmittel und als Schlüsselement der Verfassungsgeschichte des vormodernen Reiches.¹⁷ Nicht „Krieg“ und „Frieden“, sondern „Freundschaft“ und „Feindschaft“ sind die Leitdichotomien seines Ansatzes. Diese Sichtweise hat sich international weitgehend durchgesetzt,¹⁸ auch, weil sie einen verzerrenden Begriffsgebrauch zu überwinden scheint. Sie ist aber ebenso problematisch wie das Festhalten an anachronistischen modernen Begrifflichkeiten. Gadi Algazi hat darauf hingewiesen, dass Brunner mit „Feindschaft“ und „Freundschaft“ in seinem 1939 erstmals veröffentlichten Werk „Land und Herrschaft“ unter dem Einfluss Carl Schmitts Begriffe zu vermeintlichen historischen Grundbegriffen aufwerte, die dem im Nationalsozialismus weit verbreiteten juristischen Denken in „konkreten Ordnungen“ verhaftet waren; einem Denken, das die „Normativität des Handelns“ suggerierte und damit auch massive Gewaltakte legitimierte. „Freund-“ und „Feindschaft“ waren die Schlüsselbegriffe des Dezisionismus, den Carl Schmitt als eines der drei Prinzipien des „rechtswissenschaftlichen Denkens“ propagierte, und Schlüsselkonzepte der politischen Rechten in der Zwischenkriegszeit.¹⁹ Insofern sind sie nicht einfach Quellenbegriffe, und man kann man sie auch nicht eins zu eins auf die in spätmittelalterlichen Quellen omnipräsenen Freundschafts- und Feindschaftssemantiken anlegen.²⁰

Insofern versperren Unterscheidungen wie „Krieg“ und „Frieden“ ebenso wie die Brunnersche Scheidung von „Freundschaft und Feindschaft“ nach einer vermeintlichen Quellsprache den Blick auf ein Phänomen wie den „Stralsunder Frieden“. Eher sollte man Quellsprache und analytische Sprache als zwei unterschiedliche Ebenen sehen. Für die Analyse von Gewalt- und

¹⁶ Anstelle vieler aus politikwissenschaftlicher Perspektive dazu Thomson 1994, S. 7–20. Zu den post-westfälischen „neuen Kriegen“ die Überlegungen bei Münkler 2004.

¹⁷ Brunner 1984.

¹⁸ Zum gegenwärtigen Fehdekonzept Reinle 2012, 86–89. Für die internationale Rezeption s. Kaminsky 2002 und Netterstrøm 2007.

¹⁹ Algazi 1997, S. 171; Schmitt 1934.

²⁰ Zur Vielschichtigkeit der Freundschaftssemantik s. Oschema 2007.

Nichtgewaltpraktiken bedeutet dies für diesen Artikel, auf eine artifizielle analytische Sprache zurückzugreifen und von „Gewalt“ und „Nichtgewalt“ in einem phänomenologischen Sinne zu sprechen.²¹ Das mag unelegant sein, doch es trägt dazu bei, nicht in Anachronismen abzudriften und den Rechtferdigungsnarrativen der Parteien nicht auf den Leim zu gehen,²² die ein Interesse daran hatten, auf genau die jeweiligen Begriffe zurückzugreifen, die ihren Deutungen von Konflikten am ehesten entsprachen.²³

Worte für Nichtgewalt und ihre Dauer

Waffenstillstände und Friedensverträge entwerfen implizit und explizit Zeithorizonte und Zeitprojektionen – also Vorstellungen davon, wie lange sie gelten und welche zukünftigen Handlungsmöglichkeiten sie den Konfliktparteien eröffnen. Wie ist dies mit den Begriffen und den damit verbundenen Zeitprojektionen, die in den Vertragsdokumenten von Stralsund genannt werden? Welche Begriffe werden verwendet? Und welche zeitliche Dauer und welche Verbindlichkeit evozieren diese?

Auf den ersten Blick ist in den Vertragsdokumenten von 1369/70 die Dauer oder gar die „Ewigkeit“ omnipräsent. In der vom Dänischen Reichsrat beurkundeten Urkunde vom 30. November 1369 ist die Rede von *eyne vaste, gantze, stede, ewige sone unde ende alle des kryghes, schelinghe unde twidracht*.²⁴ Dieser Formulierung folgte auch die Urkunde, die Waldemar IV. am 27. Oktober 1371 mit seinem kleinen Siegel beurkundete.²⁵ Im Entwurf einer von den Hansestädten auszustellenden Ratifikation des mit dem dänischen Reichsrat abgeschlossenen Vertrages vom 24. Mai 1370 ist die Rede von einer ganzen Sühne und einem ewigen Frieden (*ener gantzen zone und ewighes vrede*).²⁶ Eine etwas andere Formulierung findet sich in der letztlich von den Hansestädten bezeugten Urkunde (*enen gantzen ende unde enen gantzen vreden*).²⁷ In einem in Tallinn überlieferten Brief eines Sendboten der livländischen Städte, der eine Abschrift des Vertragswerkes beinhaltete, ist von *littera majore perpetue*

²¹ Für die Adaption eines soziologischen Gewaltbegriffs s. Rüther 2019.

²² Instruktiv dazu Reinle 2012.

²³ Hilfreich dabei Jostkleigrew 2018a, S. 42.

²⁴ HR I, 1, Nr. 513; so auch die Formulierung in einer Urkunde des Dänischen Reichsrats HR I, 1, Nr. 523.

²⁵ HR I, 2, Nr. 22.

²⁶ HR I, 1, Nr. 528.

²⁷ HR I, 1, Nr. 530.

pacis et libertatis die Rede,²⁸ wobei sich die Frage stellt, ob sich hinter den Formulierungen vom „ganzen“, vom „ewigen“ oder „ununterbrochenem“ Frieden die gleichen Zeitprojektionen finden. Gravierender ist, dass diese Zeitprojektionen nicht immer mit dem *vrede*, sondern auch mit anderen Nomina verbunden werden – in diesem Falle mit dem Ende, aber auch mit der Sühne. Als *littere compositionis* werden die Verhandlungsdokumente etwa im Rezess der Städte vom 1. Mai 1370 bezeichnet.²⁹ Der „Friede“ ist also nur einer von vielen Begriffen in diesen Aneinanderreihungen von Begriffen, mit denen die Akteure Nichtgewalt bezeichneten.

Mit den für die mittelalterliche Rechtssprache nicht untypischen Doppel- oder Mehrfachformeln sind wir bei einem wichtigen Punkt. Hier zeigen sich keine gefestigten juristisch eindeutigen Begriffe. Vielmehr versuchten die Akteure ihre Ansätze zur Konfliktregulierung in ein Spektrum von Bedeutungsnuancen einzureihen, wobei diese Begriffe in den unterschiedlichen Vertragsdokumenten eher vage benutzt werden. *Vrede* ist einer von ihnen; er erscheint aber in den Dokumenten nicht als prominenter als etwa *treuga*, *ende*, *zone* oder *composicio*. All diese Begriffe weisen unterschiedliche Bedeutungsnuancen auf, die sie graduell unterscheiden. *Treuga* deutet etwa auf eine befristete Unterbrechung von Gewalthandeln hin, wie sie die Hansestädte 1369 mit dem norwegischen König und dessen Bevollmächtigten vereinbarten, aber auch auf die „Gottesfrieden“ des hohen Mittelalters (*treuga dei*).³⁰ Das *ende* in der Urkunde des Reichsrats vom 30. November 1369 weist Überschneidungen auf zu der im städtischen Rechtswesen immer wieder auftauchenden beschworenen und rechtskräftig beglaubigten Beendigung eines Konflikts, bei der die Beteiligten gelobten, darauf zu verzichten, sich gegenseitig weiter rechtlich zu verfolgen.³¹ *Composicio* (wörtlich etwa „Beilegung“, „Zusammenfügung“) scheint in eine ähnliche Richtung zu gehen; dabei war die *composicio* oft mit Kompensationszahlungen, bisweilen aber auch mit ostentativen Sühne- und Versöhnungsgesten verbunden.³² Deutlicher auf die religiöse Dimension der Konfliktbeilegung, die auch den Begriff des Friedens kennzeichnet,³³ hebt der Begriff der *zone* ab, der zudem stärker auf die zwischen den Parteien stattfindende Aussöhnung, eventuell auch Kompensation, aber auch auf die religiöse Sühne abhebt, die in bestimmten Konfliktkonstellationen für die verstorbenen

²⁸ HR I, 3, Nr. 41.

²⁹ HR I, 1, Nr. 522 § 19.

³⁰ HR I, 1, Nr. 503, 506; zu den Gottesfrieden Wadle/Gergen 2019; zur Ambivalenz des Begriffs *treuga* im 13. Jahrhundert Baumbach 2017, S. 59–60 m. Anm. 121.

³¹ Höhn 2021, S. 115–147.

³² Jenks 1996, S. 429–439; Paravicini 2007, S. 536–541.

³³ Dazu viele Belege bei Schreiner 1996.

Konfliktgegner auch vertraglich geregelt wurde.³⁴ Um das Verhandeln zu beschreiben, ist in der zwischenstädtischen Kommunikation auch von *vorzonen* und *placitare* die Rede.³⁵ Das waren Begriffe, die auch in der innerstädtischen Konfliktbeilegung verwandt wurden – und zwischen der freundschaftlichen Übereinkunft, aber auch einem Vertragsschluss changieren.³⁶ Insofern ist das Spektrum konturiert, aber die Begriffe gehen ineinander über. Das lässt es nicht zu, sie in moderne rechtliche Kategorien zu übersetzen.

Untersuchen wir nun den Begriff *vrede*, so erscheint dieser als offene Kategorie, was ihre Bedeutung, aber auch die damit verbundenen Zeithorizonte betrifft. Das zeigen Beispiele für die Begriffsverwendung in anderen hansestädtischen und norddeutschen Quellen aus dem 14. Jahrhundert:

Es gibt Belege für *vreden* als eine Kategorie des Ausgleichs in Konflikten – so etwa in einem Schiedsspruch von 1355 in Auseinandersetzungen zwischen Stralsund, Rostock und Wismar mit Kampen, der von Lübeck und Greifswald vermittelt wurde. Anstelle der *schelinghe* solle nun ein *gude[r] vreden, vruntschap unde velighen daghen* stehen. Dieser Frieden wurde zeitlich eingegrenzt auf ein Jahr, um in der Zwischenzeit Vorbereitungen für Ausgleichsverhandlungen zu treffen, Schadensverzeichnisse anzulegen und die den Schiedsrichtern zukommen zu lassen.³⁷ Frieden und Freundschaft auf Zeit also, als temporäre Unterbrechung von Gewalt mit dem fixierten Ziel, einen Ausgleich vorzunehmen.

Vrede kann aber auch den prinzipiell aufkündbaren Status der Nichtgewalt bezeichnen, der durch als illegitim diskreditierte Gewalt der Gegenseite gebrochen wird; so etwa 1363, als die Vertreter Waldemars IV. in den Verhandlungen mit den Städten in Falsterbo die Kompensation für den *schade verlangten, de deme koninge van Denemarken ghescheen is van den Lubeke bynnen dem vrede, den he unde dat rike van Denemarken mit en hadde unde heft unde se mit eme*.³⁸

Vrede kann auch den potentiell temporär begrenzten und aufkündbaren Schutz einer Gruppe in einer Phase gewaltssamer Auseinandersetzungen anderer meinen, so etwa 1349, als König Magnus von Schweden, Norwegen und Schonen angesichts seiner Auseinandersetzungen (*de krigh waret twisschen vns vppe ene vnde den Russen vppe andere syden*) den Lübeckern und allen Städten von der See gestattete, nach Gotland, Reval, Riga und Pernau und in andere Städte und Dörfer auf der anderen Seite [der Ostsee] zu fahren, *de*

³⁴ Paravicini 2007.

³⁵ Von Brandt 1970, S. 126.

³⁶ Höhn 2021, S. 116–118; Garnier 2001/02, S. 36–38.

³⁷ HRI, I, Nr. 198.

³⁸ HRI, I, Nr. 293 § 20.

wile dat de vpslach vnde de vrede nu begrepen wart, allerdings nur, solange sie nicht mit den Russen und Pleskauern Handel trieben.³⁹ Dieser Schutz ist also zugleich auch mehr oder minder subtile Gewaltandrohung, die konformes Verhalten zu erzwingen sucht.⁴⁰ Das Beispiel verdeutlicht aber auch: *Vrede* muss nicht notwendigerweise bilateral sein; er kann auch unilateral ausgesprochen und aufgekündigt werden.

Das gilt für zwei Beispiele, die noch weitere Bedeutungsnuancen verdeutlichen, die auf wechselseitige Rechtshilfe und Unterstützung zielen. 1338 urkundeten mehrere norddeutsche Fürsten über *enen vreden*, geschlossen mit Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar, *ses jar tu beholden*. Die Fürsten verpflichteten sich unter anderem, dass *neman rouen, bernen eder en den andern van scal binnen vsen landen ane der herren orloghe*; ferner, dass sie Kontingente aufstellen sollten, um diejenigen, die trotzdem rauben und brennen würden, gemeinsam zu verfolgen. Zudem sollten sie diejenigen verfolgen, die Leute beherbergten, die verfestet seien.⁴¹ 1339 urkundeten die Grafen Gerhard III. und Johann III. von Holstein und Stormarn mit den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald über *enen ganzsen steden vreden*. Was sie beschlossen, waren Maßnahmen zur Bekämpfung so genannter Seeräuber: *to makende vnde to holdende vppe der see, also dat wy mit der stede helpe den seroueren vnde eren helperen sturen willen vnde de schepe delghen, de vnder Selande ligghen eder anders wor in Denemarken, dar me mede rouet hefte der noch mede rouen wil*. Zudem verpflichteten sich die beiden Grafen und die Städte dazu, keine einseitige Sühne (*afsonen*) mit eben diesen *seroueren* zu suchen, sondern nur gemeinsam vorzugehen. Die Vereinbarung solle für zwei Jahre gelten.⁴² Die Bearbeiter des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck haben die Urkunde von 1338 mit Berechtigung als „Landfrieden“ bezeichnet. Ebenso wie die deutlich explizitere zweite Urkunde von 1339 kann man sie aber als Manifestation einer Vereinbarung gemeinsamen Gewalthandelns lesen. Gemeinsame Kontingente werden ausgestattet, ein Feind ausgemacht, der Frieden bezeichnet hier nicht den Abschluss und die Absenz gewaltsgenossen Handelns der Vertragsparteien gegeneinander, sondern vielmehr gemeinsame Gewalt, die sich nach außen wendet und „Frieden“ zu schaffen betont.

Daneben haben wir die enge Verbindung zwischen dem Wortfeld des *vredes* und dem rechtlichen Status von Personen (man denke nur an den Begriff des

³⁹ UBStL 2, 2, Nr. 933.

⁴⁰ Dazu auch Algazi 1996, S. 21.

⁴¹ UBStL 2,2, Nr. 667; Verweis darauf in HR I, 1, S. 62–63.

⁴² UBStL 2,2, Nr. 683.

vredelos (Friedlos)-Legens⁴³). Gegen die Leute, die den Frieden nicht halten oder friedlos sind, erscheint Gewalt als legitimiert: So urkundeten etwa die mit den Königen Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen gegen Waldemar IV. verbündeten Städte am 9. September 1361 über ihre Verpflichtungen und beschlossen, dass sie Schiffe ausrüsten sollten, *tho vredende unde tho heghende de zee tho behof des menen koopmannes tho theende uppe Schone, Ølande unde Godlande.*⁴⁴

Die Beispiele zeigen, welche Bandbreite sich hinter einem Begriff wie *vrede* verbirgt – hinsichtlich der Skalierung der Konflikte, in denen er verwandt werden kann, ebenso wie hinsichtlich der Beteiligten und ihres sozialen Status und der Rechtsfelder, die sich scheinbar unter ihn subsumieren lassen. Der Begriff weist Nuancen auf, aber er ist vage und offen und war dies vermutlich schon für die mittelalterlichen Zeitgenossen.

Diese Offenheit charakterisiert übrigens auch die Begriffe und Konzepte der Gewalt: Am 2. Februar 1368 bekräftigten die Ratsendeboten in Lübeck schriftlich, dem dänischen König abzusagen. Der entsprechende Passus im lateinischen Rezess ist bemerkenswert, weil die Absage in niederdeutscher Sprache vorgebracht wurde. Sie stellten – nebulös formuliert – in Aussicht, gewaltsam zu handeln, weil der dänische König sie *bynnen vrede unde velicheit unde bynnen ener ghuden sone* beraube.⁴⁵ Die Absage an Waldemar IV. in lateinischer Sprache wurde am 5. Februar 1368 ausgestellt. Auch in ihr argumentieren die Städte, gleichsam den Dialog aus dem Rezess wiedergebend, mit dem Schaden, den sie *in bona securitate et composicione*, also in einer Zeit, in der ihnen der dänische König Sicherheit zugestanden und eine Sühne gegolten habe, erlitten hätten.⁴⁶ In einem Schreiben an Köln vom gleichen Tag bezeichneten sie die Schreiben an Waldemar IV. als *litteras diffidatorias* und bemühten damit die Rhetorik der Fehdeführung.⁴⁷ In einer Übereinkunft zwischen Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar als Vertretern der wendischen und preußisch-zuiderseeländischen Städte mit König Albrecht von Schweden, Herzog Albrecht von Mecklenburg und dessen Söhnen vom 13. Februar 1368

⁴³ HR I, 1, Nr. 215.

⁴⁴ HR I, 1, Nr. 263.

⁴⁵ HR I, 1, Nr. 427 § 9: *Item dixerunt civitates nunciis regis, videlicet Hartwico Hummersbottel et Rigmanno hec verba: Wente gi uns ghisterne segheden, sint wy den dach van des koninges weghene nicht annamen wolden na juwen willen, so moste de koning dat klaghen dem pawese, dem keysere, heren, vorsten unde vrunden: dar seghe wi aldus to, dat we dat ok klaghen moten heren unde vorsten unde vrunden; unde segghet dar meer to, de koning de nympht uns unse schepe unde unse gud bynnen vrede unde velicheit unde bynnen ener ghuden sone. Werit dat we dar wat wedder umme deden, dar wolde wy uns bewaret hebben.*

⁴⁶ HR I, 1, Nr. 429.

⁴⁷ HR I, 1, Nr. 430.

ist von einem *krich* die Rede,⁴⁸ im Vertragsschluss zwischen dem Dänischen Reichsrat und den Sendboten der Seestädte vom 30. November 1369 dagegen vom *orloghe*.⁴⁹ Im Rezess vom 8. Oktober 1362 von Stralsund wird vom *stante gwerra inter regem Dacie et civitates predictas* gesprochen,⁵⁰ von *bello* in einer Rostocker Soldabrechnung mit Nikolas Worm vom 1. Juli 1363.⁵¹ Auch in den Rostocker Soldverträgen vom Dezember 1368 wird die Auseinandersetzung mit dem dänischen König so bezeichnet.⁵² Bei dem deutlich später schreibenden Hermann Korner ist von *bellum navale* die Rede, wenn dieser die Niederlage der Städte bei Helsingör 1362 beschreibt.⁵³ Auch die Begriffe von Gewalt weisen insofern Nuancen auf und man kann vermuten, dass die Akteure mit diesen Assoziationen – etwa den Mustern der Fehdeführung oder womöglich auch mit der Anlehnung an das *bellum iustum* bei Thomas von Aquin⁵⁴ – spielten. Bei aller situativen Nuancierung zeigt sich aber, wie offen semantische Felder der Gewalt um 1370 im Ostseeraum waren. Das korrespondiert mit Beobachtungen von Julia Eulenstein zur Fehdeführung im Erzbistum Trier.⁵⁵ Es liefert ein Gegenstück zu den vagen Begrifflichkeiten für Nichtgewalt, denn die Begriffe für Gewalt waren ebenso vage.

Von „verblasste[n] Friedensvorstellungen“, die sich mit *vrede* verbunden hätten, spricht auch schon 1996 Stuart Jenks. Er weist aber auch auf etwas Zentrales hin, nämlich die zeitliche Projektion, die die Akteure durch die Verwendung des Begriffs *vrede* entwarfen: „Das Wort ‚vrede‘ bedeutet nichts anderes als ‚Waffenstillstand‘, und dieser ist immer zeitlich begrenzt,“ so Jenks.⁵⁶ Ich meine, dass das Assoziationsfeld offener war,⁵⁷ aber im Wesentlichen stimme ich zu: Der Begriff des *vrede* behandelt meist temporäre Nichtgewalt, keinen dauerhaften Frieden.

Hinter einem Begriff wie *vrede* konnten sich ganz unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Dauer und der Form der Abwesenheit von Gewalt verbergen: „Landfrieden“, Geleitzusagen, Verträge über die Verfolgung vermeintlicher Delinquenten, Zusagen der Handelsfreiheit, die man üblicherweise als „Privileg“ verzeichnen würde, und die Beendigung von Konflik-

⁴⁸ HUB 4, Nr. 243.

⁴⁹ HR I, 1, Nr. 513.

⁵⁰ HR I, 1, Nr. 267 § 6; Götze 1970, S. 89.

⁵¹ HR I, 1, Nr. 312 § 2.

⁵² HR I, 1, Nr. 452, 3; vgl. a. Nr. 323 (bellica) und Nr. 216.

⁵³ HR I, 1, S. 197.

⁵⁴ Dazu der Beitrag von Baur in diesem Band.

⁵⁵ Eulenstein 2012, S. 23–32; Reinle 2012, S. 89.

⁵⁶ Jenks 1996, S. 419.

⁵⁷ Siehe dazu auch DRW Art. Friede(n)1, Sp. 895–910.

ten – befristet bis zu einem Interessenausgleich, aber möglicherweise auch unbefristet. Gleches gilt auch für andere Begriffe. Auch nach den ersten gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen mit Waldemar 1362 war es bereits zu zeitlich befristeten Verzichten auf Gewalt gekommen, die die Hansestädte als *treuga* bezeichneten.⁵⁸ Dann wurde am 22. November 1365 eine *ghantze, stede, ewige sone* vereinbart, während die Privilegienverleihung Waldemars für die Hansestädte für sechs Jahre begrenzt blieb.⁵⁹

Diese Beobachtungen lassen vorläufige Schlüsse zu. Ich meine, dass es nicht trennscharf möglich ist, Konzepte wie *vrede*, *pax* und *treuga* zu unterscheiden. Der einzige Begriff, der eine latente Evokation von Ewigkeit aufzuweisen scheint, ist der der „Sühne“. Bekanntermaßen konnten „ewige Sühnen“ im späten Mittelalter aufgrund ihrer Funktion für die *Memoria* einen ausgesprochen weitreichenden Zeithorizont entwickeln. 2013 entschied etwa ein Schweizer Gericht, dass die vererbte Verpflichtung eines Hofbesitzers, ein ewiges Licht für einen Totschlag, der 650 Jahre zuvor begangen worden war, aufzustellen, rechtlich nicht mehr bindend sei.⁶⁰ Ewige Sühne wurde beschworen, wo es um die *Memoria* der Getöteten und um die ostentative religiöse Verurteilung bestimmter Gewaltakte ging. Das stärkt indes den bisherigen Eindruck eher, als dass es ihn schwächt: In der politischen Kommunikation der Hansestädte waren Vorstellungen von Nichtgewalt nicht an Ewigkeitsvorstellungen gebunden; diese konnten bei Gelegenheit evoziert werden, um die Gegenseite als Vertragsbrecher zu brandmarken.⁶¹ Aber in den Verhandlungsdokumenten von Stralsund überwiegen zeitliche Befristungen der Nichtgewalt und des Schadensersatzes. Die hier analysierten Begriffe, die die Städte und ihre Konfliktgegner verwandten, waren offen. Sie boten den Beteiligten allenfalls temporär begrenzte Sicherheit vor Gewalt. Insofern legt der hier gewählte historisch-semantische Zugang eine Erklärung für Fritzes Irritation nahe. Um 1370 waren die Semantiken von Gewalt und Nichtgewalt offen. Allerdings liegt nahe, dass die Zeitprojektionen, die die Akteure entwickelten und mit den Semantiken verbanden, nicht in die Ewigkeit reichten, sondern deutlich enger waren.

⁵⁸ Götze 1970, S. 93–94; s. a. HR I, 1, Nr. 326 § 1. In einer Urkunde vom 21. Juni 1364 ist von *een vielich, seker dach* die Rede – HR I, 1, Nr. 337.

⁵⁹ HR I, 1, Nr. 370, 371.

⁶⁰ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/schweiz-bauer-muss-nicht-mehr-fuer-mord-vor-650-jahren-zahlen-a-876435.html> (letzter Zugriff 31.01.2021); s. a. Poeck 1997. Eine hilfreiche Zusammenstellung von Sühnen bei Jenks 1996, S. 429–439.

⁶¹ Rohmann 2018.

Verbindlichkeit und Ambiguität

Wenn die Begriffe oft nur zeitlich begrenzte und vage Zeitprojektionen und damit eben keine „Friedensordnung“ auf Dauer entwarfen, stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit der Einigung. Sie geht über die vagen Begriffe hinaus und tangiert die Frage, inwieweit die Form der Konfliktregulierung für die Beteiligten rechtliche Eindeutigkeit und Sicherheit erzeugte.⁶² Damit verlagert sich der Fokus von der Sprache auf die Praktiken der Konfliktbeilegung. Der Islamwissenschaftler Thomas Bauer hat auf die hohe Fähigkeit vormoderner Gesellschaften hingewiesen, Ambiguität – also Widersprüche – auszuhalten oder zu kreieren und hervorgehoben, dass Ambiguitätstoleranz auch stabilisierend sein kann. Vermöglichlich offenkundige Widersprüche aushalten zu können, zählt zu den Charakteristika von Gemeinschaften, die sich auch im Konflikt stabilisieren können. Gewinnbringend haben die Mediävisten Gerd Althoff und Frank Rexroth diesen Ansatz aufgenommen.⁶³

Über die Frage nach der „Ambiguität“ und der „Ambiguitätstoleranz“ gehe ich der Frage nach, welche Vorstellungen von Verbindlichkeit bei den Verhandlungen von Stralsund geäußert wurden. Eine Möglichkeit, solche Verbindlichkeit zu erzeugen, wäre gewesen, sich etwa auf konkrete Verfahrensrollen zu Verfahrensschritten zu einigen, also zu vereinbaren, wer in welcher Funktion an den Verhandlungen teilnehmen sollte, und wie die Resultate der Verhandlungen abgesichert wurden, was – reichlich verkürzt – etwa moderne Verfahren, so zumindest der Soziologe Niklas Luhmann, kennzeichnet.⁶⁴ Um es kurz zu machen: Das kennzeichnet die Verhandlungen von Stralsund nicht. Bei ihnen kamen allenfalls Elemente von Verfahren durch, auf die sich beide Seiten geeinigt hätten und welche eingespielt gewesen wären, zur Konfliktbeilegung zu führen.⁶⁵ Am ehesten gilt dies wohl noch für die Festlegung von Verhandlungsgegenständen, wobei man indes auch hier vorsichtig sein muss, weil die Vertragsdokumente in unterschiedlichen und längst nicht immer wechselseitig beurkundeten Urkunden vorliegen. Vor allem aber waren nicht alle am Konflikt Beteiligten an den Verhandlungen beteiligt; nicht dabei waren unter anderem trotz anderslautender Vereinbarungen in den jeweiligen Bündnissen die adligen Verbündeten der Städte und Waldemars.⁶⁶ Zudem hielten sich die Städte eine Hintertür zum Ausstieg aus den Verhandlungen

⁶² Jostkleigrewe 2018b, S. 14–18.

⁶³ Althoff 2013; Rexroth 2013.

⁶⁴ Luhmann 2019; für die historische Nutzung s. Stollberg-Rillinger 2010.

⁶⁵ „Idealtypisch“ für mittelalterliche Friedensverhandlungen beschreibt dies Lesaffer 2012, S. 75–76.

⁶⁶ Dazu der Beitrag von Oliver Auge in diesem Band.

offen, indem sie sich im Zweifelsfall darauf beriefen, mit ihren fürstlichen Verbündeten verhandeln zu müssen. Und: Auf allzu verbindliche Lösungen aller Verhandlungsgegenstände einigten sich die Beteiligten nicht; zumindest brachen um die Frage der Umsetzung zentraler Bestimmungen rasch Konflikte aus – da sprechen etwa die langwierigen Querelen um die Verpfändung der Sundschlösser Bände.⁶⁷ Es zeigt sich also nicht nur, dass sich die Akteure nur begrenzt auf *Verfahren* der Konfliktregulierung einließen; sie ließen sich auch nur begrenzt auf die *Verhandlungen* und deren Resultate ein; sie wurden von den Städten oder der dänischen Verhandlungspartei ausgeschlossen und nicht beteiligt, entzogen sich diesen oder aber banden sich an die Resultate, ohne sie dann einzuhalten. Man kann insofern davon sprechen, dass die Praktiken der Konfliktregulierung in Stralsund in zumindest wichtigen Aspekten keine Eindeutigkeit, Verbindlichkeit und Klarheit schufen.

Stattdessen lassen sich sogar bewusste Ambiguisierungen der Verhandlungen beobachten. So fällt auf, dass wesentliche Konfliktakteure sich ihren „Rollen“ entzogen. Waldemars Versuche, sich den Verhandlungen zu entziehen, und seine Suche nach Verbündeten, um den Konflikt fortzusetzen, wurden intensiv diskutiert.⁶⁸ Dabei ist wichtig, dass Waldemar sich zwar außerhalb seines Reiches, aber in der Nähe des Verhandlungsschauplatzes befand und mit dem Hochmeister und den preußischen Städten verhandelte.⁶⁹ Man kann davon ausgehen, dass er über den Fortlauf der Verhandlungen informiert war, eventuell auch auf diesen Einfluss nahm. Nach Stralsund wollte er aber nicht kommen. Waldemar argumentierte im Juni 1370, er verstehe nicht, was in den Geleitbriefen stehe, und forderte die Städte auf, ihm neue zu liefern, was die aber nicht taten.⁷⁰ Vielleicht bezeichnend – denn man kann sich fragen, inwieweit die Städte, deren Verhandlungen mit dem Reichsrat in einem Widerspruch zu ihren Vereinbarungen mit den adeligen Verbündeten standen, ein Interesse daran hatten, einen auf Zeit spielenden König bei den Verhandlungen dabei zu haben, und inwieweit sie überhaupt als „zuverlässiger“ Verfahrenspartner auftreten konnten. So reiste Waldemar IV. nach Prag weiter, um Kaiser Karl IV. zu treffen, und kehrte im Frühjahr 1371 nach Pommern zurück.⁷¹ Dagegen verpflichteten sich aber nicht nur die in Stralsund anwesenden, sondern auch die abwesenden Mitglieder des dänischen Reichsrats den Vertrag zu beurkun-

⁶⁷ Zu ihnen Krey 2019; Werlich 1998.

⁶⁸ Dazu die Beiträge von Auge und Jahnke in diesem Band.

⁶⁹ Götz 1970, S. 116–117. Im Januar 1370 verlieh er in Preußen auf Intervention des Hochmeisters des Deutschen Ordens den preußischen Städten für 500 Gulden das Recht, eine Vitte auf Schonen zu gründen (HRI, 1, Nr. 519, 520).

⁷⁰ HRI, 1, Nr. 538, 539 (UBStL 3, Nr. 728); von Brandt 1970, S. 136.

⁷¹ Von Brandt 1970, S. 137.

den.⁷² Damit hatten die Städte zunächst scheinbar auch kein Problem. Denn trotz aller Lippenbekenntnisse, die die Beteiligung des Königs einforderten, verhandelten sie mit dem Reichsrat und taten anfangs wenig, um Waldemar zur Beurkundung zu motivieren. Ein Hansetag im Mai 1371 verging, ohne dass das Thema des Geleits zur Sprache gekommen zu sein scheint.⁷³

Die Verhandlungen zu Ende zu führen, dem entzog sich nicht nur der dänische König. Viele der Ratifikationen, die die Sendboten der Städte in ihre Heimatstädte mitnahmen und dort bestätigen lassen sollten, kamen nicht wieder zurück nach Stralsund, sondern verblieben in Lübeck – ohne in die Hände der dänischen Verhandlungspartner zu gelangen, wobei die konkreten Hintergründe offen bleiben müssen.⁷⁴ Zwischen den verbündeten Städten und Adligen bestanden Spannungen, weil die fürstlichen Verbündeten nicht Teil der Verhandlungen waren, die Städte aber den Lippenbekenntnissen zum Trotz in Stralsund verhandelten. Die „Kölner Konföderation“ wurde als „Konsens“-Gemeinschaft immer wieder verlängert, auch wenn die Interessenkonstellation aufgeweicht war. Indes weigerten sich die Städte etwa noch im November 1369 ostentativ, einen Frieden zu beurkunden, ohne die Zustimmung der Fürsten einzuholen,⁷⁵ und beschworen damit vermeintliche Bündnistreue. Aber man kann sich fragen, inwieweit dies eher rhetorischer Natur war, um die Gegenpartei in die Ecke zu drängen oder sich eine Ausstiegsmöglichkeit aus den Verhandlungen offenzuhalten.

Zudem bestanden unter den Städten selbst divergierende Interessen und unterschiedliche Spielräume.⁷⁶ In einer Urkunde vom 2. Juni 1370 vereinbarte der Dänische Reichsrat mit dem Rat von Rostock etwa, dass die *deghedinge unde sone* zwischen König, Reichsrat und Rostock nicht dadurch beeinträchtigt werden solle, wenn die mecklenburgischen Landesherren den Hafen weiterhin militärisch nutzen sollten oder dänische Schiffe die Schiffe der mecklenburgischen Landesherrn im Hafen der Stadt angreifen sollten.⁷⁷ Der mecklenburgischen Landstadt Rostock fiel es deutlich schwerer, auf die Linie anderer Hansestädte, etwa der Reichsstadt Lübeck, einzuschwenken, da ihr Landesherr sich weiterhin im Krieg mit den Dänen befand. Rostock und Wismar werden durch die anderen Städte in eine nicht ganz unangenehme Situation gebracht

⁷² HRI I, 1, Nr. 526.

⁷³ Von Brandt 1970, S. 138.

⁷⁴ Von Brandt 1970, S. 136 m. Anm. 32; HRI I, 1, Nr. 532–537 (Staveren, Zütphen, Kampen, Deventer); HUB 4, Nr. 366.

⁷⁵ HUB 4, Nr. 325.

⁷⁶ Für hansische „Friedens“-Verhandlungen im 15. Jahrhundert kommt Jenks 1996, S. 424 zu einem ähnlichen Schluss.

⁷⁷ HUB 4, Nr. 352.

worden sein. Man kann sich insofern fragen, was „die Städte“ eigentlich „wollten“. Es zeigten sich widersprüchliche Interessen und Zielsetzungen. Das macht es auch problematisch, tiefere Logiken hinter den Strategien der unterschiedlichen Verhandlungspartner zu sehen. Alle Beteiligten suchten nach einer Kommunikationssituation, mit der sie gut leben konnten, die aber auch jedem von ihnen Interpretations- und Ausstiegsmöglichkeiten eröffnete.

Wesentliche Akteure entzogen sich den Verhandlungen und nahmen gleichsam ihre „Rollen“ als Konfliktpartei nicht ein.⁷⁸ Das heißt nicht, dass es die Vorstellung von verbindlichen „Verfahrensrollen“ nicht gegeben hätten: Die Hansestädte forderten eine solche nominell für Waldemar IV. permanent ein, indem sie seine Präsenz bei den Verhandlungen bzw. seine Besiegelung verlangten. Er weigerte sich aber, diese Verfahrensrolle einzunehmen, und entzog sich ihr (und das taten die Hansestädte ihrerseits auch). Diese Ambiguisierung ermöglichte aber das Reden der Akteure miteinander überhaupt erst, paradoxe Weise indem sie die Möglichkeit bot, sich Verbindlichkeiten zu entziehen, indem man sich darauf zurückzog, dass die eigene Rolle bei den Verhandlungen unklar sei, oder behauptete, wesentliche Schritte seien nicht richtig vollzogen worden. Das ist eine Praxis, die auch beispielsweise von den Hansetagen bekannt ist; man denke nur an die immer wieder thematisierte Problematik um die Bevollmächtigung.⁷⁹

Zudem wurden ostentative Rechtsakte und symbolische Gesten, um die Verhandlungsresultate abzusichern, nicht vollzogen. Intensiv diskutiert wurde in diesem Kontext die Besiegelung der Vertragsdokumente durch Waldemar IV. Auf einem Tag Ende Oktober 1371, einen Monat nach Ablauf der Frist, die die Städte gesetzt hatten, besiegelte Waldemar IV. diese.⁸⁰ Er tat dies bekanntermaßen mit seinem kleinen Siegel mit der Begründung, man habe das große Siegel nicht dabei (*wente wy unse grote inghesegel nicht yegenwardich hadden*). Interessanterweise oder ironischerweise fuhren die Städte hinsichtlich der Besiegelung eine ähnliche Strategie, indem sie angaben, dass sie *unser stede inghesegle nicht by uns hadden*.⁸¹ Sie imitierten also die Versuche Waldemars, sich den Verhandlungen zu entziehen. Die Urkunden für den König sollten diesem erst ausgehändigt werden, wenn diese mit dem großen Siegel ratifiziert wären.⁸² Beide entzogen sich hier also, bindende Verfahrensschritte einzugehen.

⁷⁸ Der Begriff bei Luhmann 2019.

⁷⁹ Zu diesem Thema bereitet Alexander Krey (Frankfurt a. M.) gegenwärtig seine Habilitation vor.

⁸⁰ HR I, 2, Nr. 22; von Brandt 1970, S. 138.

⁸¹ HR I, 2, Nr. 23.1; von Brandt 1970, S. 141–142.

⁸² HR I, 2, Nr. 24.1.

Diese Vereinbarungen von Stralsund im Oktober 1371 sind erheblich schwerer zu interpretieren, als die vermeintlich eindeutigen des Jahres 1370.⁸³ Warum siegelte Waldemar mit dem kleinen Siegel? Erhoffte er sich, die Situation offen zu halten und sich Verbündete zu verschaffen, um die Städte zu neuen Verhandlungen zu nötigen? Agierte er gegen den Reichsrat oder in einem stillschweigenden Einverständnis mit Henning von Putbus und ließ den Reichsrat Verbindlichkeiten eingehen, die er selbst nicht einzuhalten gedachte? Und warum spielten „die Städte“ dabei mit, vermutlich wissend, dass „die bisherigen Erfahrungen [...] Zweifel an der Zuverlässigkeit“ königlicher Versprechen⁸⁴ begründen konnten? Denkt man an in Kategorien der Ambiguität, dann machen diese individuellen Verhandlungsstrategien durchaus Sinn. Weder Waldemar IV. noch die Städte waren bereit, allzu viele Verbindlichkeiten einzugehen, und gaben sich mit vorläufigen Zusagen zufrieden. Diese wiederum verschafften ihnen Zeit, um weiter zu verhandeln und sich eine bessere Verhandlungsposition zu verschaffen.

Das hat, so meine ich, etwas mit den unterschiedlichen Handlungsspielräumen und Interessenlagen der Akteure zu tun. Gegenüberstanden sich keine zwei Konfliktparteien, sondern diverse Konfliktakteure mit ganz unterschiedlichen Zielsetzungen, Interessen und Erwartungen. „Die Städte“ bildeten keinen homogenen Block.⁸⁵ An den Verhandlungen waren Vertreter der wendischen (Lübeck, Rostock, Wismar), der pommerschen (Greifswald, Stettin, Kolberg, Anklam, Stralsund), der livländischen (Riga, Dorpat, Reval), der preußischen (Kulm, Thorn), und der niederländischen Städte (Kampen, Zierikzee, Zütphen, Brielle, Dordrecht, Staveren, Harderwijk, Amsterdam, Deventer und Elburg) beteiligt.⁸⁶ Das war eine heterogene Faktion mit divergierenden Interessen, worauf auch schon der für solche Interessenkonstellationen ausgesprochen sensibilisierte Ernst Daenell hingewiesen hat.⁸⁷ Gleiches gilt aber auch für den Dänischen Reichsrat und Waldemar IV.⁸⁸ Akteure wie Henning Putbus agierten nicht nur als Agenten des Königs. Putbus hatte umfangreichen Besitz auf Rügen und in Pommern und hatte insofern sicher ein Interesse an einem guten Auskommen mit Stralsund und Greifswald.⁸⁹ Gleiches gilt auch für viele andere Akteure im Reichsrat, die, wie Carsten Jahnke in seinem Beitrag zeigt, viel zu verlieren gehabt hätten,

⁸³ Von Brandt 1970, S. 140–141.

⁸⁴ Von Brandt 1970, S. 139.

⁸⁵ Krey 2019, S. 357–358.

⁸⁶ HR I, 2, Nr. 18.

⁸⁷ Daenell 1905/06, S. 38–40.

⁸⁸ Dazu der Beitrag von Carsten Jahnke in diesem Band.

⁸⁹ Krey 2019, S. 348–349.

wäre Waldemars Herrschaft zusammengebrochen: Ihre ökonomischen und politischen Netzwerke erstreckten sich auch auf die südliche Ostseeküste.⁹⁰ Gegenüber standen sich also keine zwei Parteien, sondern vielmehr Akteure mit unterschiedlichen Agenden; keine „loyalen“ und „illoyalen“ Parteigänger zweier unversöhnlicher Kriegsgegner, sondern „Knoten“ in den quer zu politischen Entitäten zu verortenden Netzwerken des Ostseeraums mit jeweils unterschiedlichen Interessenlagen. Insofern deuten die scheinbar brüchigen Linien in den Verhandlungen vor allem auf die soziale Realität hin. Diese komplexe Verhandlungssituation erklärt, warum die Akteure sich solchen Verfahren entzogen und Mehrdeutigkeiten nicht nur zuließen, sondern auch suchten. Dabei ermöglichte es die Ambiguitätstoleranz in diesen Interessenkonstellationen überhaupt erst, dass die Akteure miteinander im Gespräch blieben. Spannend ist in diesem Zusammenhang für das Gelingen dieser Verhandlungen nicht so sehr, dass Waldemar IV. die Vertragsurkunden nicht mit dem großen Siegel besiegelte,⁹¹ sondern warum der Reichsrat und die verschiedenen Städte dieses Spiel zumindest phasenweise akzeptierten. Meiner Ansicht nach, weil sie ein Interesse daran hatten, Kommunikation aufrechtzuerhalten und die Situation in der Schwebе zu halten.

In diesem Zusammenhang hat Ahasver von Brandt auf eine interessante Koinzidenz hingewiesen:⁹² Offenbar übergab der Reichsrat Rikmann van der Lanken wohl nach der Zusammenkunft im Oktober 1371 Waldemars Siegel und andere Wertsachen dem Lübecker Rat (*vnse ingesegill, bundwerk vnde kelk*), um diese Waldemar wieder zu überantworten. Am 3. Dezember bat Waldemar die beiden Ratsherren Jacob Plescow und Hermann Ossenbrugghe, die bei den Verhandlungen in Stralsund zugegen gewesen waren,⁹³ diese an seinen Kaplan Bertold auszuhändigen, und zwar in Schwerin.⁹⁴ Handelte es sich bei dem erwähnten Siegel um das große Siegel, das bei den Verhandlungen in Stralsund angeblich nicht zur Hand war? Das lässt sich nicht eindeutig klären, läge aber – da folge ich von Brandt – durchaus nahe.

Damit stellen sich zwei Fragen: Wie und warum sollten diese Insignien königlicher Herrschaft in die Hände der Lübecker gelangt sein? Angesichts der Quellenlage kann man nur spekulieren. Im Herbst 1371 befand sich

⁹⁰ Dazu schon zum Vorfeld des Konfliktes Hoffmann 1974, S. 147.

⁹¹ Carsten Jahnke hat mich darauf hingewiesen, dass Königin Margarethe ihren Sohn Erich 1405 instruiert, er solle nichts Ungünstiges mit dem großen hängenden Siegel besiegeln – DD 10, 13 § 28.

⁹² Von Brandt 1970, S. 139 Anm. 38.

⁹³ HRI, 2, Nr. 18. Auf die Bedeutung beider für den Beitritt der wendischen Städte zur gegen Waldemar IV. gerichteten Koalition verweist Daenell 2001, S. 39.

⁹⁴ MUB 18, Nr. 10261; UBStL 4, Nr. 167.

Waldemar wohl auf der Rückreise von Prag nach Dänemark und schrieb aus Lüchow.⁹⁵ Möglicherweise hatte er die Lübecker Sendboten mit dem Rücktransport seiner Herrschaftsinsignien betraut. Das würde darauf hindeuten, dass trotz aller offenen Spannungen zwischen den Lübeckern und Waldemar IV. ein vergleichsweise vertrauensvolles Verhältnis bestanden hätte. Spekulativer wäre die Annahme, dass die Lübecker diese während der Verhandlungen im Oktober in die Hände bekamen und darüber Druck auf den König ausübten. Dann bliebe allerdings die Frage, welche Ziele sie damit erreichen wollten – zur Besiegelung der Urkunden mit dem großen Siegel kam es ja eben nicht. Als plausibler erscheint also die erste Erklärung.

Stimmt von Brandts Hypothese, dann wussten die Lübecker nicht nur, dass Waldemar IV. im Oktober 1371 in Stralsund das große Siegel bei sich hatte. Sie drängten ihn darüber hinaus nicht besonders dazu, die Urkunden damit zu besiegeln. Wenn dem so wäre, würde das bedeuten, dass die Lübecker Sendboten trotz aller Lippenbekenntnisse Waldemar IV. damit davonkommen ließen, die Urkunde nur mit seinem kleinen Siegel zu beurkunden. Vielleicht waren sie mit dem „state of the art“ zufrieden, vielleicht wollten sie Waldemar nicht brüskieren, vielleicht sahen sie gerade in den Ambiguitäten der Verhandlungen Vorteile.

Warum dies so gewesen sein könnte, kann hier nicht geklärt werden. Es deutet aber darauf hin, dass die Verhandlungsführung beider Seiten nicht darauf abzielte, einen ewig geltenden „Friedensvertrag“ zu verhandeln, sondern vielmehr einen Zustand der Nichtgewalt oder aber der verhandelbaren Gewalt zu erzeugen. Dabei war solch eine Ambiguisierung des Konflikts nicht unproduktiv. Sie erlaubte es den meisten Konfliktakteuren, im Spiel zu bleiben, sie schuf Spielraum für Verhandlungen und Kommunikation. Das aber wäre eine Logik, die den Friedensvorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts diametral widerspräche. Keiner der zäsurhaften Friedensverträge dieser Zeit zeichnet sich durch diese Form der Ambiguität aus; sie waren hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit und Dauer nicht strittig, wohl aber umstritten aufgrund der wahrgenommenen Ungerechtigkeiten und Schmähungen, die damit verbunden waren, dass sie eindeutig „Gewinner“ und „Verlierer“ kreierten.⁹⁶ Das geschah in den Verhandlungen von Stralsund nicht; wir sind also mit anderen Formen politischer Kultur konfrontiert, einer Kultur der politischen Ambiguisierung, die nicht darauf abzielte, Konflikte eindeutig zu lösen, sondern sie nicht vollends eskalieren zu lassen und die Kommunikation aufrechtzuerhalten.⁹⁷

⁹⁵ UBSI 4, S. 162 Anm. 1.

⁹⁶ Dazu Frevert 2017, S. 144–207.

⁹⁷ Vgl. a. Jostkleigrewe 2018b, S. 13.

Ich schließe meine Beobachtungen zu den Verhandlungen in Stralsund mit zwei letzten Hinweisen. Dass die Verhandlungsführung eher auf temporäre Nichtgewalt, nicht auf die nachhaltige Lösung der Konflikte abhob, und dass die Ambiguisierung der Kommunikation dazu beitrug, verdeutlichen eigentlich auch schon die Folgen der Verhandlungen. Auffällig ist, dass zentrale Aspekte der Verhandlungen bereits unmittelbar nach den Verhandlungen Gegenstand neuer Konflikte waren. Das zeigt das Beispiel der Sundschlösser. Ihre Verpfändung führte bereits unmittelbar nach den Verhandlungen zu Konflikten zwischen den Hansestädten wegen der Kosten, die mit ihrem Unterhalt verbunden waren. Während die Städte sie 1368 noch zerstören wollten, entstand zwischen preußischen und wendischen Städten ein Konflikt darüber, wer für ihren Unterhalt aufkommen solle.⁹⁸ Aber die Streitigkeiten führten auch zu Konflikten zwischen den Hansestädten und Waldemar IV. und seiner faktischen Nachfolgerin Margarethe, unter anderem wegen der mit ihnen verbundenen Kosten und Einkünfte, zwischen den Hansestädten und Henning Putbus, dem die Städte zunächst die Verwaltung der Schlösser anvertrauten, und dann zwischen den Städten und Stralsund und Greifswald, aus denen zwei Ratsherren die Schlösser ab 1378 verwalteten.⁹⁹ Alexander Krey zeigt übrigens auch, dass diese komplexen Interessenkonstellationen erklären können, warum die Hansen mit der Person des Henning Putbus nicht etwa einen loyalen Parteidänger Waldemars, einen „Verräter“ oder gar einen „Piraten“ beauftragten, sondern einen „power-broker“ in einem komplexen Konfliktnetzwerk, der zwischen den unterschiedlichen Akteuren agierte.¹⁰⁰ Die Sundschlösser waren insofern kein hansisches „Elsass-Lothringen“. Ihre Verpfändungen und die Folgekonflikte sind nur zu verstehen als temporäre Stufen in der Konfliktkommunikation innerhalb eines Netzwerkes, in dem Konflikt ein strukturelles Interaktionsmerkmal war und „Frieden“ ein Wort für temporäre „Nichtgewalt“ war.

Oliver Auge hat in seinem Beitrag den Aspekt des dynastischen Zufalls, der die Zeithorizonte aller Beteiligten in Frage stellen konnte, deutlich gemacht. Waldemars überraschender Tod 1375 gab so den mecklenburgischen Herzögen und den Holsteiner Grafen die Möglichkeit, ihre territorialen Interessen wieder aufzunehmen.¹⁰¹ Solche dynastischen Entwicklungen machten es für die Zeitgenossen schwierig, mit langfristigen Strategien zu agieren und diese auch nur zu entwickeln. Ähnliche Beobachtungen könnte man für die angebliche Berechtigung der Hansestädte machen, bei der Wahl

⁹⁸ Krey 2019, S. 357–358.

⁹⁹ Krey 2019, S. 362.

¹⁰⁰ Krey 2019, S. 352–353, 360–362.

¹⁰¹ Dazu der Beitrag von Oliver Auge in diesem Band.

des Nachfolgers Waldemars IV. mitzuwirken. Noch Dollinger schrieb, dass die Hansen 1376 mit Olaf und damit mit der „norwegisch-dänischen Karte“ das geringere Übel wählten, und argumentierte damit in einem dynastischen Rahmen.¹⁰² Ahasver von Brandt hatte indes Zweifel daran, ob sich aus den Vertragsdokumenten überhaupt solch eine Vereinbarung herleiten lässt.¹⁰³ Hinzu kommt, dass dies ja nicht dazu führte, dass die Wahl des Reichsrats 1376 eine Friedensphase eingeläutet hätte. Stattdessen wurden die mecklenburgisch-dänischen Konflikte, verbunden mit dem Anstieg maritimer Gewalt, zu einer der wesentlichen Konfliktkonstellationen des Ost- und Nordseeraums gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Aus den faktischen Folgen auf die Wahrnehmungshorizonte der Beteiligten bei den Verhandlungen zu schließen, ist durchaus problematisch. Aber über die vagen, offenen und ambigen Verhandlungsresultate von 1370 lässt sich die Konflikthaftigkeit des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts erklären.

In Stralsund wurde keine „pax Hanseatica“ manifestiert. Vielmehr verständigten sich zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen Zielsetzungen auf eine potentiell begrenzte Unterbrechung gewaltamer Konfliktführung. Das nimmt den Verhandlungen von Stralsund nicht ihre Tragweite. Manche der Weichenstellungen, die in den Auseinandersetzungen und Verhandlungen stattfanden, entwickelten langfristige Wirkungen, auch wenn das den Akteuren nicht bewusst gewesen sein wird. Man denke etwa an die Ressourcenakquirierung der Städte durch das Pfundgeld, daran, dass die Auseinandersetzungen ein Muster für kommende Konflikte hinsichtlich der Argumentationsmuster der Städte waren, etwa den Konflikt mit Erich von Pommern in den 1420er und 1430er Jahren. Der nebenbei gefällte Beschluss, dass keine Engländer mehr die Schonenmessen aufsuchen sollten, hatte eine langfristige Dimension, verschärfte er doch die sich konturierenden Konfliktlinien zwischen verschiedenen hansestädtischen und englischen Kaufleutegruppen.¹⁰⁴ Diese Folgen überblickten die Beteiligten aber wohl nicht. Sie machten in Stralsund das, was sie anderswo auch taten; sie führten in einer schwer zu durchschauenden Konstellation Konflikte und kommunizierten über diese. Erst *ex post* wurde dann aus den ambigen Verhandlungsresultaten, auf die sie sich einigten, „der Friede von Stralsund“.

¹⁰² Dollinger 2014, S. 89; s. a. Wernicke 1998, S. 14.

¹⁰³ Von Brandt 1970, S. 131; vgl. dazu auch Küpper 2020, S. 116–117.

¹⁰⁴ Jahnke 2000, S. 90–94; s. a. Küpper 2020, S. 122.

„Verbindlichkeit“ und „Dauer“ in der vergleichenden Forschungslektüre

Die bisher skizzierten Befunde korrespondieren mit Trends der mediävistischen Forschung zur Konflikt- und Diplomatiegeschichte im Ostseeraum, aber auch in anderen Regionen. Sie sind hilfreich, um die Ereignisse von Stralsund in einem breiteren Kontext zu verorten:

1. Bei der Untersuchung der Konfliktpraktiken Lübecker und anderer hanseischer Kaufleute fiel auf, dass viele der Konfliktpraktiken nicht auf eine faktische Beendigung von Konflikten abhoben, die zur Folge gehabt hätte, dass eine oder beide Seiten auf Ansprüche hätten verzichten müssen, sondern darauf, alle Konfliktparteien miteinander im Gespräch zu halten.¹⁰⁵ Spätmittelalterliche Gemeinschaften waren auch bei „kleineren“ Konflikten wesentlich besser darin, sie in der Schwebe zu halten und es nicht zur vollendeten Eskalation (dem Abbruch der Kommunikation und dem Auseinanderreißen der sozialen Bande) kommen zu lassen, als sie zu „lösen“. Zwar waren die nord- und mitteleuropäischen spätmittelalterlichen Gemeinschaften zumindest rhetorisch „Konsens“- und keine (post-)modernen Streitgesellschaften,¹⁰⁶ sie waren aber dazu in der Lage, ein gerüttelt Maß an Konflikten und Gewalt aushalten zu lassen, ohne dass die Kommunikation zusammenbrach. Das beruhte nicht zuletzt darauf, dass sie kommunikative Akte mit Ambiguität versehen konnten.¹⁰⁷ Diese Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz erlaubte es vielen Beteiligten, aus der Hansezugehörigkeit ganz Unterschiedliches, zum Teil zutiefst Widersprüchliches zu ziehen.
2. Die Anführungszeichen im Hinblick auf „kleine“ Konflikte gehen auf die Forderung von Justyna Wubs-Mrozewicz zurück, Konflikte als „multi-level-conflicts“ zu beschreiben.¹⁰⁸ Konflikte sind demnach dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur auf einem „Level“, dem lokalen, dem persönlichen oder dem überregionalen oder kollektiven spielen, sondern, dass sich diese Ebenen durchdringen. Die Art und Weise, wie konflikt-hafte Episoden von den Zeitgenossen als größere oder kleinere Auseinandersetzungen interpretiert wurden, ist insofern eher die diskursive Rahmung verschiedener Auseinandersetzungen durch die historischen Akteure. Dann wären die „kleinen“ Konflikte nur so lange „klein“, bis sie

¹⁰⁵ Höhn 2021, S. 278–279.

¹⁰⁶ Zu dem Konzept des Konsenses und seinen Grenzen Patzold 2007.

¹⁰⁷ Zum Begriff Bauer 2011, S. 16–18; für die Hanse s. Höhn i. Druck.

¹⁰⁸ Wubs-Mrozewicz 2019.

zu „großen“ Konflikten gemacht werden; „große“ Konflikte können auch in „kleine“ überführt werden. Für den Konflikt, der zwischen den Städten und Waldemar 1363 und 1368–1370 stattfand, bedeutete es, ihn etwa ähnlich zu lesen wie den Hundertjährigen Krieg, für den Howard Kaminsky angemerkt hat, dass es sich eigentlich nicht wirklich um „einen Krieg“, sondern eine Aneinanderreihung und Überlappung ganz unterschiedlicher, gleichwohl miteinander verwobener Einzelkonflikte handelte.¹⁰⁹ Auch das ist ein Ansatz, der für die Auseinandersetzungen im Ostseeraum um 1370 fruchtbar gemacht werden kann.

3. Georg Jostkleigrewe argumentiert, dass beim Abschluss von Verträgen im späten Mittelalter deren Bruch schon miteingepreist gewesen sei: „Diplomatische Beziehungen scheitern nicht deshalb, weil Verträge gebrochen werden; sie sind vielmehr dann gescheitert, wenn auf den Vertragsschluß (oder den Vorwurf des Vertragsbruchs) keine weitere Kommunikation mehr folgt.“¹¹⁰ Vertragsschließende mussten bei der Vertragsgestaltung darüber nachdenken, welche Ausstiegsmöglichkeiten sie sich schaffen wollten und welche sie explizit unterbinden wollten. „Vertragsbruch“ war nur eine Option, mit der die Akteure das Konfliktthandeln der anderen, die ihre Ausstiegsmöglichkeiten nutzten, rahmen und diskreditieren konnten.¹¹¹ Die damit verbundenen engen Zeithorizonte erklären vielleicht, warum die Vorstellungen von Verbindlichkeit begrenzt waren. Pointiert formuliert resultierte daraus: Nicht der „Friede“, sondern der zeitlich befristete, oft indes auch auf kleiner Flamme immer wieder durchbrochene „Waffenstillstand“ war der Normalfall, was Parallelen zu Jenks Befund aufweist.¹¹² Das gilt etwa auch für den Hundertjährigen Krieg, der durch zahlreiche kleinere und größere Waffenstillstände gekennzeichnet war.¹¹³ Mit Leulinghem gab es dort in der Nähe des englischen Calais sogar einen Ort, an dem die Konfliktbeteiligten öfters Waffenstillstände vereinbarten.¹¹⁴ Die immer wieder erfolgende Vereinbarung temporärer Nichtgewalt gilt aber auch für die Konflikte der Hochmeister des Deutschen Ordens mit den polnischen und litauischen Herrschern im Vorfeld und in der Folge der Schlacht von Tannenberg, in denen sich Phasen offener Gewalt mit Waffenstillständen

¹⁰⁹ Kaminsky 2002, S. 71–74.

¹¹⁰ Jostkleigrewe 2018b, S. 13.

¹¹¹ Jostkleigrewe 2018b, S. 27–31.

¹¹² Jenks 1996, S. 425.

¹¹³ Für den Hundertjährigen Krieg s. nur Sumption 1990, S. 411–454; ders. 1999, S. 1–54.

¹¹⁴ Sumption 2009, S. 774–833.

und Guerilla-Kriegsführung abwechselten.¹¹⁵ Die Beispiele illustrieren, dass die Konfliktakteure zwar zeitweise gewaltsame Auseinandersetzungen unterbrachen, dass der Ausbruch erneuter Gewalt aber immer im Bereich des Möglichen lag. Solche Unterbrechungen waren auch in den Logiken spätmittelalterlicher Gewaltausübung begründet. Einerseits schuf der Umstand, dass Akteure mit ganz verschiedenen Interessen involviert waren, permanent neues Konfliktpotential, andererseits waren die begrenzten Ressourcen der Konfliktakteure schnell erschöpft, was erklärt, warum diese oft darauf abzielten, wieder zu verhandeln.¹¹⁶ Man konnte und wollte nicht auf einen „Endsieg“ oder eine „Entscheidungsschlacht“ hinaus, sondern vielmehr auf die Herstellung einer vorteilhaften Machtkonstellation, bei der klar war, dass diese auch reversibel war. Ian Grohse hat weiterführende Beobachtungen für solche auf permanenter Aushandlung der Nicht-Gewalt beruhenden politischen Konstellationen anhand der Orkneys im Spannungsfeld zwischen Schottland und dem norwegischen König gemacht. Er zeigt, dass auf „truces“ aufbauende Beziehungen unter Umständen eine erhebliche Persistenz aufwiesen, was dafür spricht, latente Konfliktkonstellationen unter Umständen als stabilisierend wahrzunehmen.¹¹⁷ Dies gälte es vergleichend zu behandeln. Ob man etwa Schonen als eine vergleichbare spätmittelalterliche „frontier“-Region auffassen könnte, wäre eine weiterführende Frage.

4. Schon jetzt zeigt ein Blick auf die „Makro“-Konfliktkonstellationen in Nordeuropa im 14. und 15. Jahrhundert, dass die fortlaufenden, immer wieder verlängerten „Waffenstillstände“, von denen es nur ein kurzer Schritt zum Ausbruch neuer gewaltssamer Interaktionen war, nicht nur in der europäischen Geschichte omnipräsent waren, sondern auch in der Hanssegeschichte. Konfliktkommunikation, weniger Konfliktlösung erscheint in diesem Kontext als dominant. Dieter Seiferts Studie zu den hansisch-holländischen Beziehungen seit den 1420er Jahren legt dies ebenso nahe¹¹⁸ wie die Beziehungen zwischen den Hansestädten und dem französischen König in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die durch fortlaufende Fehden bei gleichzeitigen politischen Interessenübereinstimmungen und

¹¹⁵ Kubon 2016; Neitmann 2012, der indes S. 201–202 die Gegenüberstellung von *treugae pacis* und *pax perpetua* stark macht.

¹¹⁶ Siehe etwa die tiefgehende Darstellung von Eduard III. letzter Kampagne in Frankreich 1358–1360 bei Sumption 1999, S. 405–454; für den Deutschen Orden Sarnowsky 2012, insbes. S. 131–133.

¹¹⁷ Grohse 2017, insbes. S. 47–82.

¹¹⁸ Seifert 1997.

punktueller Zusammenarbeit gekennzeichnet waren.¹¹⁹ Man könnte auch über die Beziehungen zu den Großfürsten von Nowgorod nachdenken, bei denen es Ansichtssache ist, ob wir bei bestimmten Urkunden Privilegien oder „Waffenstillstände“ vor uns haben.¹²⁰ Gleches gilt für die Beziehungen zwischen verschiedenen hansischen Städten und den englischen Königen, die Stuart Jenks nachgezeichnet hat.¹²¹ Wenige der Verträge, die diese schlossen, waren unumstritten; viele evozierten Folgekonflikte und Uneindeutigkeiten.

5. Ähnliches gilt auch für „Innerhansisches“. Auch hier wurden latente Konfliktlinien immer wieder virulent und die innerhansische Kommunikation war – auch – geprägt von gewaltsausübung Konflikten, die man nicht als „Kollateralschäden“ bagatellisieren sollte: So führten die mecklenburgischen Städte 1393–1395 vor dem Hintergrund der schwedischen Thronfolge eine veritable Fehde mit einer Reihe anderer hansischer Städte, bei der es zu massiven Gewaltakten kam (etwa der von Gregor Rohmann untersuchten „Kalmarer Angelegenheit“).¹²² 1427–1435 überfielen die Auslieger der wendischen Städte in den Auseinandersetzungen mit Erich von Pommern eine ganze Reihe von preußischen Schiffen, was langwierige Folgekonflikte zur Folge hatte.¹²³ Im Dreizehnjährigen Krieg 1454–1466 führten die Danziger fehdeartige Gewalttaten gegen Schiffer aus den livländischen Städten und gegen holländische Schiffer aus. Dies allein als unintendierte Folgen unkontrollierter Gewalt einzuordnen, würde bedeuten, die strukturelle Bedingtheit und auch die Direktionalität solcher Gewalt (nämlich auch gegen potentielle ökonomische Konkurrenten) zu leugnen. Man sollte gewaltsame Konfliktführung insofern als integralen Bestandteil des Wirtschaftslebens in Nordeuropa und auch innerhalb der Hanse sehen. Dabei sollte man weder in die nationalistische Denkweise des 19. und 20. Jahrhunderts verfallen, aus der heraus manche Autoren in alles nationale Gegensätze hineininterpretierten, noch diese Gewaltausübung als „Rechtausübung“ verharmlosen. Es geht vielmehr darum, sie in ihrer strukturellen Funktion und in ihrer Beziehung zu anderen Formen wirtschaftlicher und politischer Interaktion zu verstehen.

¹¹⁹ Hofmeister 2010, S. 48–51; Sarnowsky 2006.

¹²⁰ Jenks 1996, S. 422–423.

¹²¹ Zahlreiche Belege dafür bei Jenks 1992, Bd. 2.

¹²² Rohmann 2017, S. 39–43.

¹²³ Wernicke 1999.

Vor diesem Hintergrund passen sich die Ausführungen zu den von den Akteuren entworfenen Projektionen von Dauer und Verbindlichkeit ein. Was in Stralsund geschah, war im Hinblick auf die Praktiken der Konfliktführung nicht außergewöhnlich. Es war die temporäre Vereinbarung von Nichtgewalt in einem konflikthaften Umfeld, in dem Konflikte selten nachhaltig beendet wurden. Dazu waren die Netzwerke der politischen Kommunikation vor dem Hintergrund des Pluralismus von Foren und Normen des Konfliktvertrags kaum in der Lage.¹²⁴ Wesentlich besser waren sie aber darin, Konflikte niedrigschwellig zu führen, die Kommunikation zwischen den Konfliktakteuren aufrechtzuerhalten und somit eine Eskalation zu vermeiden. Das scheint wohl das zentrale Movens im spätmittelalterlichen Konfliktvertrag im Ost- und Nordseeraum zu sein: Alle Parteien im Spiel zu halten, Verhandlungssituationen so offen zu gestalten, dass keine eindeutigen Gewinner und Verlierer kreiert wurden, und vor allem Anschlusskommunikation zu ermöglichen. Die Ambiguität der Kommunikation milderte die Konflikthaftigkeit zwar nicht; sie erlaubte aber, dass die meisten Konfliktakteure weiterhin miteinander interagieren konnten.

Infofern ist das angebliche Castorp-Zitat vom „Tagfahren“ so unpassend für die politische Kommunikation vielleicht doch nicht. Weil die Absenz von Gewalt eher ein temporärer Zustand war und es de facto schwierig war, Konflikte nachdrücklich zu beenden, war die fortlaufende Kommunikation auf Tagfahrten und durch Briefe tatsächlich zentral – und zwar nicht, um eine endgültige Lösung von Konflikten herbeizuführen, sondern vielmehr, um miteinander im Gespräch zu bleiben. Nicht die „Friedfertigkeit“ der Hansen in einer ihnen feindselig gesonnenen adligen Umgebung spiegelt das Zitat; vielmehr aber Konfliktpraktiken, in denen alle Akteure trotz der immer latenten und oft auch virulenten Gewalt miteinander im Gespräch blieben.

Der Stralsunder Frieden in der hansestädtischen Erinnerungslandschaft

Ausgangspunkt waren die Diskrepanzen zwischen Forschungsbildern und den Narrativen der hansestädtischen Chronistik, auf die Konrad Fritze hinwies. Seine Irritation deutet auf das Problem der „Familienähnlichkeit“ von Begriffen und Konzepten hin. Was er und viele andere Historiker als *vrede* in den Quellen aus den Verhandlungen von 1370 identifizierten, war vermutlich weiter entfernt von den Vorstellungen von „Frieden“, die sie vertraten, und die Stärke von Fritzes Aufsatz liegt darin, dass ihm diese Diskrepanz ins Auge sprang. Klaus Schreiners beiläufige Beobachtung, städtische Gesellschaften hätten „sich vornehmlich an gewonnene Schlachten, nicht aber an gelungene

¹²⁴ Höhn 2021, S. 352.

Friedensschlüsse, die mörderischen Kriegen und brandschatzendem Vernichtungswillen ein Ende bereitet hätten“, erinnert,¹²⁵ scheint hinsichtlich der städtischen Erinnerungskultur die Fokussierung der Chroniken auf das Gewalthandeln und nicht auf die Nichtgewalt zu erklären. Es gibt aber neben den Chroniken, die als Quellen zur Erforschung des Selbstverständnisses und der Repräsentation städtischer Eliten erforscht werden müssen,¹²⁶ auch andere Quellen, die dafür sprechen, dass seine Bemerkung berechtigt ist; etwa die Beutestücke, die sich in Städten des Ostseeraums finden und an Gewalt, nicht etwa Frieden, erinnerten.¹²⁷ Für die Auseinandersetzungen mit Waldemar IV. fällt dabei ein Objekt ins Auge: die Grabplatte des Lübecker Bürgermeisters Brun Warendorp, der vermutlich 1369 bei der Belagerung Helsingborgs starb. Die Umschrift der repräsentativen Grabplatte, die im Altarraum der Marienkirche exponiert war, erinnerte:

„Anno domini MCCCLXIX feria III ante festum Bartholomei obiit in Schania dominus Bruno de Warendorp, filius domini Gottschalci proconsulis et capitaeus hujus civitatis tunc temporis in Guerra regis Danorum, cuius corpus hic sepultum est. Orate pro eo.“¹²⁸

In der zentralen Position in der Ratskirche vermischen sich familiäre Memorialpraktiken mit denen des Rats.¹²⁹ Sinnstiftend und repräsentativ war die Grabplatte aber nicht als Erinnerung an einen Friedensschluss von Stralsund, sondern in der Erinnerung an die Konflikte und die damit verbundenen erlittenen und selbst praktizierten Gewaltpraktiken für die Familie, die städtische Führungsschichten und den Rat. Der Befund erinnerter und sinnstiftender Gewalt ist für Lübeck – man denke nur an das Burgkloster, das angesichts der Schlacht von Bornhöved errichtet wurde – und andere mittelalterliche Städte nicht neu;¹³⁰ er ist aber ein guter Ausgangspunkt, um grundsätzlicher über die Rolle von Konflikten und das Reden über Gewalt und Nichtgewalt im Ostseeraum nachzudenken. Dafür ist der „Stralsunder Frieden“ ein gutes Beispiel – als Gegenstand der vergleichenden Analyse des Sprechens über und der Praktiken von Konflikt, Gewalt und Nichtgewalt im Mittelalter.

Ziel dieses Aufsatzes war es, die Ereignisse von Stralsund in die Praktiken des Konflikttautags „einzurichten“. Ich habe „eingeordnet“, indem ich mich mit der

¹²⁵ Schreiner 1996, S. 42.

¹²⁶ Schmidt 2000; Wriedt 2000.

¹²⁷ Höhn i. Vorb.

¹²⁸ Rüther 2003, S. 181–183.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ Möbius 2012, S. 67–68; generell Graf 1989.

„Semantik“¹³¹ von Verbindlichkeiten und Dauer der Regelungen befasst habe. Der Fokus lag auf der Konflikt-, Diplomatie- und Gewaltgeschichte um 1370. Dabei zeigten sich „Krieg“ und „Frieden“ als analytisch keine besonders hilfreichen Begriffe, um die Ereignisse von Stralsund zu untersuchen. In diesem Licht erscheint „der Frieden von Stralsund“ nicht als epochemachendes spektakuläres Ereignis, vielmehr als Episode in den konflikthaften politischen (und ökonomischen) Interaktionen des Nord- und Ostseeraums. In diese Richtung ging Horst Wernicke schon 1998, als er den Zäsurcharakter bestritt und dabei darauf verwies, dass der Stralsunder Frieden ein „normaler Friedensschluss“ gewesen sei.¹³² Es handelt sich bei ihm vor allem um ein kommunikatives Ereignis. Umso wichtiger ist es, hinter die von den Akteuren verwandte politische Sprache zu blicken und die komplexen Interessen- und Konfliktkonstellationen zu verstehen. Hier weisen die vorläufigen Überlegungen auf mögliche Ansatzpunkte hin, um hinter die Rahmung „hansisch“ – „dänisch“ zu blicken, wobei Forschungsbedarf besteht, um die unterschiedlichen Netzwerke im Konflikt zu rekonstruieren und zu verstehen. Dabei schiene es mir wichtig, die in der Wirtschaftsgeschichte der Hanse etablierten Ansätze¹³³ auch auf die politische und die Diplomatiegeschichte zu übertragen und diese als Verflechtungsgeschichte zu verstehen. Forschungen zum Reich könnten dabei als Vorbild dienen.¹³⁴

Eine mindestens genauso wichtige Schlussfolgerung ist, dass man Konflikte im spätmittelalterlichen Wirtschaftsleben und der politischen Kommunikation des Nord- und Ostseeraums nicht als Abweichungen von vermeintlicher Normalität deuten sollte. In der Perspektive der Zeitgenossen waren es wohl vermutlich nicht „Krieg“ und „Frieden“, die die Beteiligten wahrnahmen und erinnerten, sondern die Sequenz, die uns Detmar schildert: Phasen der rechtlich gerahmten Gewalt (Fehdeführung, Eigengewalt), Phasen potentiell begrenzter Nicht-Gewalt, Konfliktkommunikation und eventuell Kompensation. Anders als die Romantik mancher Wirtschaftshistoriker glauben macht, die ein Bild effizienter, kostengünstiger und nachhaltiger vormoderner Konfliktlösung zeichnen oder ein Bild vormoderner Konsensgemeinschaften vor der „Entzauberung der Welt“, der fragmentierenden Moderne, kreieren, war die Konflikthaftigkeit ein Strukturmerkmal, mit dem sich die führenden Akteure durchaus zuretfanden und arrangierten. Wir sprechen von einer Gesellschaft, die viel über ostentativ beschworene inkludierende Werte sprach, die aber auch durch ein gerüttelt Maß an struktureller Konflikthaftigkeit gekennzeichnet war und damit zurechtkam.

¹³¹ I. Sinne von Jussen 2011, S. 53–56.

¹³² Wernicke 1998, S. 15.

¹³³ Burkhardt 2009, S. 39–62.

¹³⁴ Gramsch 2013, insbes. S. 11–52.

Bibliographie

Quellen

DD – *Diplomatarium Danicum*, Raekke 4, Bd. 10: 1405–1406, Kopenhagen 2009.

HR – *Hanserecesse*, I. Abt., bearb. Karl KOPPMANN u. a., Die Recessen und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, 8 Bde., Leipzig 1870–1879.

HUB – *Hansisches Urkundenbuch*, bearb. v. Konstantin HÖHLBAUM u. a., Halle a. S. 1876–1939.

Koppmann 1884 – Karl KOPPMANN (Bearb.), Detmar-Chronik, in: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck 1*, (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 19), hg. v. Karl KOPPMANN, Leipzig 1884.

Schwalm 1895 – *Die Chronica novella des Hermann Korner*, bearb. v. Jakob SCHWALM, Göttingen 1895.

Literatur

Algazi 1996 – Gadi ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (Historische Studien 17), Frankfurt a. M. 1996.

Algazi 1997 – Gadi ALGAZI, Otto Brunner. ‘Konkrete Ordnung‘ und Sprache der Zeit, in: Peter SCHÖTTLER (Hg.), *Geschichte als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203.

Althoff 2013 – Gerd ALTHOFF, Spielregeln symbolischer Kommunikation und das Problem der Ambiguität, in: Christina BRAUNER u. a. (Hg.), *Alles nur symbolisch? Bilanzen und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln 2013, S. 53–52.

Arlinghaus 2018 – Franz-Josef ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln* (Norm und Struktur 48), Köln u. a. 2018.

Bauer 2011 – Thomas BAUER, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011.

Baumbach 2017 – Hendrik BAUMBACH, *Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegitimationsformen zur Konfliktbehandlung* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 68), Wien u. a. 2017.

„Krieg und Frieden“ in den Praktiken der Konfliktführung um 1370

Baur 2018 – Kilian BAUR, *Freunde und Feinde. Niederdeutsche, Dänen und die Hanse im Spätmittelalter (1376–1513)*, (QDHG NF 76), Köln u. a. 2018.

von Brandt 1970 – Ahasver von BRANDT, Der Stralsunder Friede. Verhandlungsablauf und Vertragswerk 1369–1376. Eine diplomatische Studie, in: *HGbl. 88* (1970), S. 123–147.

Brunner 1984 – Otto BRUNNER, *Grundfragen einer territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1984.

Burkhardt 2009 – Mike BURKHARDT, *Der hansische Bergenhandel im Spätmittelalter. Handel – Kaufleute – Netzwerke* (QDHG 60), Köln u. a. 2009.

Daenell 2001 – Ernst DAENELL, *Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts*, 2 Bde., Berlin/New York 2001 (erstmals 1905/06).

DRW 1998 – *Deutsches Rechtswörterbuch*, bearb. v. Eberhard von KÜNSSBERG, Bd. 3, Weimar 1998 (erstmals 1938).

Dollinger 1970 – Philippe DOLLINGER, Die Bedeutung des Stralsunder Friedens in der Geschichte der Hanse, in: *HGbl. 88* (1970), S. 148–162.

Dollinger 2014 – Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, neu bearb. v. Volker HENN, Nils Jörn, 6. überarb. Aufl., Stuttgart 2014.

Eulenstein 2012 – Julia EULENSTEIN, *Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307/08–1354) im Erzstift Trier* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 115), Koblenz 2012.

Frevert 2017 – Ute FREVERT, *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*, Frankfurt a. M. 2017.

Fritze 1970 – Konrad FRITZE, Der Stralsunder Frieden im Spiegel der Chronistik des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), *Neue Hansische Studien* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 17), Berlin 1970, S. 83–91.

Garnier 2001/02 – Claudia GARNIER, Symbole der Konfliktführung im 14. Jahrhundert. Die Dortmunder Fehde von 1388/89, in: *Westfälische Zeitschrift* 151/152 (2001/02), S. 23–46.

Götze 1970 – Jochen GÖTZE, Von Greifswald bis Stralsund. Die Auseinandersetzungen der deutschen Seestädte und ihrer Verbündeten mit König Valdemar von Dänemark 1361–1370, in: *HGbl. 88* (1970), S. 83–122.

Graf 1989 – Klaus GRAF, Schlachtengedenken in der Stadt, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER, Günter SCHOLZ (Hg.), *Stadt und Krieg* (Stadt in der Geschichte 15), Sigmaringen 1989, S. 83–104.

Gramsch 2013 – Robert GRAMSCH, *Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235* (Mittelalter-Forschungen 40), Ostfildern 2013.

Grohse 2017 – Ian Peter GROHSE, *Frontiers for peace in the medieval North. The Norwegian-Scottish frontier, c. 1260–1470* (The Northern World 79), Leiden u. a. 2017.

Groth 2016 – Carsten GROTH, *Hanse und Recht. Eine Forschungsgeschichte* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 74 B), Berlin 2016.

Groth/Höhn 2018 – Carsten GROTH/Philippe Höhn, Unwiderstehliche Horizonte? Zum konzeptionellen Wandel von Hanseraum, Reich und Europa bei Fritz Rödig und Carl Schmitt, in: *Historische Zeitschrift* 306 (2018), S. 321–353.

Hoffmann 1974 – Erich HOFFMANN, Die dänische Königswahl im Jahre 1376 und die norddeutschen Mächte, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 99 (1974), S. 141–195.

Höhn 2021 – Philippe Höhn, *Kaufleute im Konflikt. Rechtspluralismus, Kredit und Gewalt im spätmittelalterlichen Lübeck* (Schwächendiskurse und Ressourcenregime 10), Frankfurt a. M./New York 2021.

Höhn i. Dr. – Philippe Höhn, Entscheidungsfindung und Entscheidungsvermeidung. Das Beispiel der Hanse. Das Beispiel der Sunddurchfahrt um 1440, in: Wolfgang Eric WAGNER (Hg.), *Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften* (Kulturen des Entscheidens 4), Göttingen, i. Dr.

Höhn i. Vorb. – Philippe HöHN, Taken objects and the formation of social groups in Hamburg, Gdańsk and Lübeck, in: Gustav STRENGA, Lars KJAER (Hg.), *Gifts and Materiality. Gifts as Objects in Medieval and Early Modern Europe*, London, i. Vorb.

Hofmeister 2010 – Adolf E. HOFMEISTER, Der Holk der Königin von Frankreich. Ein hanisch-französischer Konflikt und ein Bremer Seeheld im 15. Jahrhundert, in: *Bremisches Jahrbuch* 89 (2010), S. 29–51.

„Krieg und Frieden“ in den Praktiken der Konfliktführung um 1370

Jahnke 2000 – Carsten JAHNKE, *Das Silber des Meeres. Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.–16. Jahrhundert)* (QDHG 49), Köln u. a. 2000.

Jenks 1992 – Stuart JENKS, *England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie, 1377–1474* (QDHG 38), 3 Bde., Köln u. a. 1992.

Jenks 1996 – Stuart JENKS, Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474), in: Johannes FRIED (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 405–439.

Jostkleigrew 2018a – Georg JOSTKLEIGREWE, *Monarchischer Staat und Société politique. Politische Interaktionen und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich* (Mittelalter-Forschungen 56), Ostfildern 2018.

Jostkleigrew 2018b – Georg JOSTKLEIGREWE, Vom Umgang mit Verträgen. Probleme diplomatischer Verbindlichkeit und ihrer Erforschung, in: Ders./Wilangowski 2018, S. 10–41.

Jostkleigrew/Wilangowski 2018 – Georg JOSTKLEIGREWE/Gesa WILANGOWSKI (Hg.), *Der Bruch des Vertrages. Die Verbindlichkeit spätmittelalterlicher Diplomatie und ihre Grenzen* (ZHF Beihefte 55), Berlin 2018.

Jussen 2011 – Bernhard JUSSEN, Historische Semantik aus der Sicht der Geschichtswissenschaft, in: *Jahrbuch für germanistische Sprachgeschichte* 2 (2011), S. 51–61.

Kaminsky 2002 – Howard KAMINSKY, The noble feud in the later middle ages, in: *Past and Present* 177 (2002), S. 58–83.

Krey 2019 – Alexander KREY, Henning II of Putbus, “Piracy”, the Øresund-fortresses, and the Right of Salvage, in: Thomas HEEBØLL-HOLM u. a. (Hg.), *Merchants, Pirates, and Smugglers. Criminalization, Economics, and the Transformation of the Maritime World (1200–1600)* (Discourses of Weakness and Resource Regimes 6), Frankfurt a. M./New York 2019, S. 347–370.

Kubon 2016 – Sebastian KUBON, *Die Außenpolitik des Deutschen Ordens unter Hochmeister Konrad von Jungingen (1393–1407)* (Nova mediaevalia 15), Göttingen 2016.

Kümper 2020 – Hiram KÜMPER, *Der Traum vom Ehrbaren Kaufmann. Die Deutschen und die Hanse*, Berlin 2020.

Kypta 2014 – Ulla KYPTA, Aufstieg, Blüte, Niedergang – Entstehung, Krise, Übergang. Von der bürgerlichen zur postmodernen Hanseforschung? in: Oliver AUGE (Hg.), *Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge einer interdisziplinären Winterschule in Greifswald* (Kieler Werkstücke A 37), Frankfurt a. M./New York, S. 412–428.

Kypta 2016 – Ulla KYPTA, Der ehrbare Kaufmann erlebt die Neuzeit nicht. Hansisches Wirtschaften als Alternative zur Moderne, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 67 (2016), S. 523–536.

Lesaffer 2012 – Randall LESAFFER, Peace treaties and the formation of international law, in: Bardo FASSBENDER, Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 71–94.

Luhmann 2019 – Niklas LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. ¹¹2019, (erstmals 1983).

Mantels 1871a – Wilhelm MANTELS, Der hansische Geschichtsverein, in: *HGbl. 1* (1871), S. 3–10.

Mantels 1871b – Wilhelm MANTELS, Die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen, in: *HGbl. 1* (1871), S. 107–164.

Möbius 2012 – Sascha MÖBIUS, Die Schlacht bei Bornhöved in der Lübeckischen Erinnerungskultur des 15. Jahrhunderts, in: Horst CARL, Ute PLANERT (Hg.), *Militärische Erinnerungskulturen vom 14. bis zum 19. Jahrhundert* (Herrschaft und soziale Systeme in der frühen Neuzeit 15), Göttingen 2012, S. 47–68.

Münkler 2004 – Herfried MÜNKLER, *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg 2004.

Mohrmann 1972 – Wolf-Dieter MOHARMANN, *Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters* (Regensburger historische Forschungen 2), Kallmünz 1972.

Neitmann 2012 – Klaus NEITMANN, Vom „ewigen Frieden“. Die Kunst des Friedensschlusses zwischen dem Deutschen Orden und Polen-Litauen 1398–1435, in: Werner PARAVICINI u. a. (Hg.), *Tannenberg – Grunwald – Zalgiris 1410. Krieg und Frieden im späten Mittelalter* (Deutsches Historisches Institut Warschau 26), Wiesbaden 2012, S. 201–210.

Netterstrøm 2007 – Jeppe BÜCHERT NETTERSTRØM, The Story of Feud in Medieval and Early Modern History, in: DERS. (Hg.), *Feud in medieval and early modern Europe*, Århus 2007, S. 9–68.

„Krieg und Frieden“ in den Praktiken der Konfliktführung um 1370

Neumann 1932 – GERHARD NEUMANN, *Heinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 11), Lübeck 1932.

Olesen 1998 – Jens OLESEN, Der dänische Reichsrat. Die hohe Geistlichkeit, in: Nils Jörn u. a. (Hg.), *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien* (QDHG 46), Köln u. a. 1998, S. 405–426.

Oschema 2007 – Klaus OSCHEMA, Auf dem Weg zur Neutralität. Eine neue Kategorie politischen Handelns im spätmittelalterlichen Frankreich, in: DERS. (Hg.), *Freundschaft oder „amitié“? Ein politisch-soziales Konzept der Vormoderne* (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 40), Berlin 2007, S. 81–108.

Paravicini 2007 – Werner PARAVICINI, Schuld und Sühne. Der Hansenmord zu Sluis in Flandern anno 1436, in: DERS., *Edelleute und Kaufleute im Norden Europas. Gesammelte Aufsätze*, hg. v. Jan HIRSCHBIEGEL u. a., Ostfildern 2007, S. 517–559.

Patzold 2007 – Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2007), S. 75–103.

Poeck 1996 – Dietrich POECK, Sühne durch Gedenken. Das Recht der Opfer, in: Clemens WISCHERMANN (Hg.), *Die Legitimität der Erinnerung und die Geschichtswissenschaft* (Studien zur Alltagsgeschichte 15), Stuttgart 1996, S. 113–136.

Reinle 2012 – Christine REINLE, Legitimation und Delegitimierung von Fehden in juristischen und theologischen Diskursen des Spätmittelalters, in: Gisela NAEGELE (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter* (Pariser Historische Studien 98), München 2012, S. 83–120.

Rexroth 2013 – Frank REXROTH, Transformation des Rituellen. Überlegungen zur ‚Disambiguität‘ symbolischer Kommunikation während des langen 12. Jahrhunderts, in: Christina BRAUNER u. a. (Hg.), *Alles nur symbolisch? Bilanzen und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation*, Köln 2013, S. 69–94.

Rohmann 2017 – Gregor ROHmann, Jenseits von Piraterie und Kaperfahrt. Für einen Paradigmenwechsel in der Geschichte der Gewalt im maritimen Spätmittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 304 (2017), S. 1–49.

Rohmann 2018 – Gregor ROHmann, Die Vertragsbrecher sind immer die anderen. Der Waffenstillstand von Lindholm und seine Nachgeschichte im Lichte der zeitgenössischen Diplomatie, in: Jostkleigrewe/Wilangowski 2018, S. 338–369.

Rüther 2003 – Stefanie RÜTHER, *Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Norm und Struktur 16), Köln u. a. 2003.

Rüther 2019 – Stefanie RÜTHER, Ordnungen der Gewalt? Narrative und Praktiken des Krieges im späten Mittelalter, in: Ferdinand SUTTERLÜTTY u. a. (Hg.), *Narrative der Gewalt. Interdisziplinäre Analysen*, Frankfurt a. M. 2019.

Sarnowsky 2006 – Jürgen SARNOWSKY, Die politischen Beziehungen der Hansestädte zu Frankreich im späteren Mittelalter, in: Isabelle RICHEFORT, Burghart SCHMIDT (Hg.), *Les relations entre la France et les villes hanséatiques de Hambourg, Brême et Lübeck*, Brüssel 2006, S. 113–133.

Sarnowsky 2012 – Jürgen SARNOWSKY, Wirtschaftliche Aspekte der Geschichte der Kriege am Beginn des 15. Jahrhunderts, in: Werner PARAVICINI u. a. (Hg.), *Tannenberg – Grunwald – Zalgiris 1410. Krieg und Frieden im späten Mittelalter* (Deutsches Historisches Institut Warschau 26), Wiesbaden 2012, S. 123–134.

Schmidt 2000 – Heinrich SCHMIDT, Bürgerliches Selbstverständnis und städtische Geschichtsschreibung im deutschen Spätmittelalter. Eine Erinnerung, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (Städteforschung A 47), Köln u. a. 2000, S. 1–17.

Schmitt 1934 – Carl SCHMITT, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934.

Schreiner 1996 – Klaus SCHREINER, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküsst“ (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Johannes FRIED (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 37–86.

Schulte 2008 – Petra SCHULTE, Wann endet die Ewigkeit? Wortbruch, Instabilität und das Postulat der Dauer im französischen Spätmittelalter, in: Andreas SPEER, David WIRMER (Hg.), *Das Sein der Dauer* (Miscellanea mediaevalia 34), Berlin 2008, S. 287–306.

Schwebel 1970 – Karl-Heinz SCHWEBEL, *Der Stralsunder Friede (1370) im Spiegel der historischen Literatur. Eine Übersicht* (Jahrbuch der Wittheit Bremen 14), Bremen 1970.

Stollberg-Rillinger 2010 – Barbara STOLLBERG-RILLINGER, Einleitung, in: DIES./André KRISCHER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte 44), Berlin 2010, S. 9–34.

„Krieg und Frieden“ in den Praktiken der Konfliktführung um 1370

Seifert 1997 – Dieter SEIFERT, *Kompagnons und Konkurrenten. Holland und die Hanse im späten Mittelalter* (QDHG 43), Köln u. a. 1997.

Skyum-Nielsen 1971 – Niels SKYUM-NIELSEN, Neuere dänische Beiträge zur Geschichte der Hanse, in: *HGbl. 89* (1971), S. 5–11.

Sumption 1999 – Jonathan SUMPTION, *The Hundred Years War, vol. 2: Trial by Fire*, London 1999.

Sumption 2009 – Jonathan SUMPTION, *The Hundred Years War, vol. 3: Divided Houses*, London 2009.

Thomson 1994 – Janice THOMSON, *Mercenaries, Pirates, and Sovereigns*, Princeton 1994.

Wadle/Gergen 2019 – Elmar WADLE/Thomas GERGEN, Die hochmittelalterlichen Gottes- und Landfrieden als Wegbereiter des Strafrechts, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. GA* 136 (2019), S. 130–163.

Weckerka 1970 – Horst WECZERKA, Die Tagungen des Hansischen Geschichtsvereins 1871–1969, in: *HGbl. 88* (1970), S. 68–71.

Werlich 1998 – Ralf Gunnar WERLICH, Henning von Putbus. Des Dänischen Reiches Hauptmann und Drost, in: Nils Jörn u. a. (Hg.), *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien* (QDHG 46), Köln u. a. 1998, S. 153–205.

Wernicke 1998 – HORST WERNICKE, Der Stralsunder Frieden von 1370. Höhepunkt hansischer Machtentfaltung oder ein Ereignis unter vielen? in: Nils Jörn u. a. (Hg.), *Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien* (QDHG 46), Köln u. a. 1998, S. 1–16.

Wernicke 1999 – HORST WERNICKE, Der preußische Kaufmann und seine Städte in der Hanse, in: NILS JÖRN u. a. (Hg.), „*Kopet uns werk by tyden*“. *Beiträge zur hansischen und preußischen Geschichte. FS Walter Stark*, Schwerin 1999, S. 195–200.

Wriedt 2000 – Klaus WRIEDT, Bürgerliche Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jahrhundert. Ansätze und Formen, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (Städteforschung A 47), Köln u. a. 2000, S. 19–50.

Wubs-Mrozewicz 2019 – Justyna WUBS-MROZEWICZ, Maritime Networks and Premodern Conflict Management on Multiple Levels. The Example of Danzig and the Giese Family, in: Fondazione Istituto Internazionale Di Storia Economica “F. Datini” Prato (Hg.), *Reti marittime come fattori dell’integrazione europea. Maritime Networks as a Factor in European Integration*, Florenz 2019, S. 385–405.

